Historisch-
Kritische Prüfung
des
Porciunkula-Ablaßes
von
Herrn M. G.

WIEN, 1781.

Inhalt.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Seite.

Von der göttlich = und päbstlichen Verleihung des Porciunkulaablaßes. 1

Zweyter Abschnitt.

Von der Kundmachung dieses Ablaßes, und von den Beweisen für dessen Wahrheit. 17

Dritter Abschnitt.

Von der Vermehrung dieses Ablaßes über seine ursprüngliche Beschaffenheit. 25

Zweyter Theil.

Erster Abschnitt.

Von der übertriebenen Ausdehnung dieses Ablaßes und dessen abermaliger Einschränkung. 33

Zweyter Abschnitt.

Seite.

Anmerkungen über die 1678 aus der Kongregation der Abläße ergangenen Verordnung; und über die Bullen Greg. des XV. und Innocenz des XI. 39

Dritter Theil.

Erster Abschnitt.

Von der Einlage des Bischofs zu Laybach in der Versammlung des Kirchenraths wider die P. P. Franciskaner in Krain, und von ihrer fürs *toties quoties* daselbst vorgelegten Wiederlage 49

Zweyter Abschnitt.

Von der ersten Aeusserung der Kongregation des Kirchenraths hierüber. 73

Dritter Abschnitt.

Von der zweyten Aeusserung jetztgedachter Versammlung eben hierüber. 82

Vierter Abschnitt.

Der vorgebliche Ablaß des *toties quoties* gegen die gesetzgebende Verordnung der H. Kirchenversammlung zu Trient erwogen. 93

Ein=

Einleitung.

Wenn das ehrwürdige Alterthum fähig wäre Gegenstände, so schon zur Zeit ihrer Entstehung mit dem Nebel der Ungewißheit verhüllet sind, von Zeit zu Zeit zu entwölken, so würde es überflüssig seyn, jezt erst über die Richtigkeit des Porciunkulaablaßes Prüfungen anzustellen: Ja es würde äußerst vermessen seyn, an dessen außerordentlichem Werthe für Lebendige und Abgestorbene auch nur zu zweifeln, nachdem selber schon ein Alter von sechsthalb hundert Jahren aufzuweisen hat. Und da dießfalls die Rede von einem so kostbaren geistlichen Schatze ist, so sollte man billig, theils aus Furcht sich dessen unwürdig zu machen, theils aus nicht minderer Besorgniß die bittersten Vorwürfe fast einer ganzen darein verliebten Christenheit zu verdienen, davon abstehen, Versuche und Zweifel über einen so erhabnen Gegenstand zu erregen, der durch sein graues Alter halb verewigt, durch die Machtsprüche

ver=

verschiedener Päbste, und Kardinalsversammlungen befestigt, durch eine ununterbrochene Gewohnheit ausgeübt, durch die eifrigste Beredsamkeit der Prediger, und ausgesuchteste Beweise der Gottesgelehrten dergestalt ins Licht gesetzet worden, daß man beynahe ein verdächtiges Christenthum verrathen würde, wenn man sich auch nur das geringste dargegen einzuwenden unterstünde.

Der Porciunkulaablaß demnach in dem verehrungswürdigen Zuge, den ihm seine Vertheidiger geben, betrachtet sollte auch den muthigsten Gelehrten abschröken, Prüfungen über seine Entstehung, Zunahme, und Ausdehnung anzustellen, und die Christen in ihrer treuherzigen Andacht zu störren. Allein wenn man die ungereimtesten Lehrsätze über ein so schätzbares Heiligthum hören, und lesen muß; wenn man zugleich wahrnimmt, wie die Andacht des Volks mißbrauchet wird, da man es überredet, dieser Ablaß seye sowohl in der Porciunkulakapelle nächst Assis, als auch in allen übrigen Franciscienordenskirchen so ungemein groß, daß, wer immer am zweyten August eine dieser

ser Kirchen vorschriftmäßig besucht, nicht nur eine gänzliche Nachlaßung aller seiner Sünden erlange, sondern auch noch an eben dem Tage gleich großen Ablaß für Abwesende, Lebendige und Verstorbene gewinne, und zwar so oft es ihm die Kirchthüre ein- und aus zu spazieren beliebet. Wenn man nun mit Erstaunen hört, liest, und selbst mit Augen siehet, wie weit diese seltsame Lehre durch schrift- und mündliche Beeiferungen ihrer Beförderer um sich gegriefen; so kann man sichs doch wohl erlauben, die Geschichte dieses Ablaßes zur Rede zu stellen, und also mittels einer vernünftigen Prüfung nach der Schallwage der Billichkeit soviel möglich zu entdecken, was das Aechte, und was das Uibertriebene daran seye.

Die Ordnung dieses Unternehmens ist folgende: Die ganze Geschichte des Porciunkulaablaßes enthält drey Theile; der erste erstrecket sich von 1221. da Francisko dieser Ablaß von Christo ertheilt, und vom Pabste Honorius III. bestättiget worden, bis aufs Jahr 1544. unter Pabst Paulus den III. Der zweyte von jezt

ge-

gedachtem Jahre an, bis zum Ende des siebenzehenten Jahrhunderts. Der dritte endlich von 1700. bis auf unsere Zeiten. Alle die drey verschiednen Zeitalter dieses Ablaßes, gegeneinander gehalten, werden es uns ohne besonderer Anstrengung begreiflich machen, was er Anfangs gewesen; wie er mit der Zeit immer zugenommen; und wie er endlich zu dem, was er nun ist, herangewachsen seye.

Ersten Theils.

Erster Abschnitt.

Von der göttlich = und päbstlichen Verleihung dieses Ablaßes, und dessen Beweisen.

Nachdem Franciskus von den Benediktinern Prälaten des Bergs Subasio die Kapelle, so nächst Assis auf einem kleinen Stück Lands (Porciunkula genannt) lage; zum Geschenke bekommen, und zugleich von einem frommen Priester zu Assis Erlaubniß erhalten sich seines nächst an dieser Kapelle erbauten Häusgens zu bedienen, entschlosse er sich forthin

allda zu wohnen, und freuete sich, daß er also ein Oertel hatte um die, so ihm (a) etwa nachfolgen wollten, unterbringen zu können. Als er nun einst im Weinmonate 1221. bey stiller Nacht in seiner Zelle bethete, erschien ihm ein Engel, und sagte: Jesus und Maria sammt vielen Engeln erwarteten seiner in dem Kirchlein. Da er sich nun eilends dort einfande, und seine demüthigste Anbethung machte, hieß ihn Jesus eine Gnade zur Ehre Gottes, und Heil der Seelen begehren; worauf er also sprach „ Unser heiligster Vater! ich armer „ Sünder bitte, du wollest dem mensch- „ lichen Geschlechte diese Gnade erweisen, „ daß alle und jede, so an diesen Ort kom- „ men, und diese Kirche besuchen werden, „ einen vollkommenen Ablaß und Vergebung „ aller der Sünden, die sie dem Priester „ werden gebeichtet haben, erlangen mö- gen.

(a) Also schreibt P. Partholm. Albici von Pisa aus dem Orden der mindern Brüder, so ums Ende des vierzehnten Jahrhunderts lebte, in einem Werkl, so im Jahr 1510. zu Mayland aufgelegt ward; Er beschreibt darinn ganz ungekünstelt, doch umständig, wie Christus Francisko diesen Ablaß verliehen, und der Pabst bestättiget habe. Seine Worte werden immer der Länge nach im lateinischen Original folgen.

gen. (b) Gleich gabe ihm Christus zur Ant-
„ wort: deine Bitte ist dir hiemit gewäh-
„ ret; doch will ich, daß du vor meinem
„ Statthalter erscheinest, der den Gewalt
„ hat zu binden, und aufzulösen im Him-
„ mel und auf Erden; und daß du diesen
„ Ablaß von ihm in meinem Namen begeh-
„ rest. „ (c)

Man muß hier ein wenig Halt machen, und den Worten Christi, und des Heiligen etwas genauer nachdenken. Die ganze Bitte Francisci enthält keine Sylbe von dem Ablaße für Abgestorbene, welcher damal gar nicht üblich ware; er spricht blos vom vollkommnen Ablaße für Lebendige: und aufrichtig zu reden, so ware damal auch diese Gattung des

(b) Sanctissime Pater noster! supplico ego miser peccator, quatenus gratiam hanc humano generi importiri velis, ut omnes, & singuli ad istum locum venientes, atque Ecclesiam intrantes, peccatorum omnium, quorum confessionem sacerdoti fecerint, veniam & indulgentiam universaliter obtineant.

(c) Ego quidem petitionem tuam admitto; sed volo, ut adeas Vicarium meum, qui ligandi, atque solvendi potestatem habet in Cœlo & in terra; ac ex parte mea hanc Indulgentiam ab eo postules.

Ablaßes noch kein Alterthum; denn man hält dafür, Greg. VII. habe zu allererst einen
vide pag. 4 solchen verliehen. (d) Eben so wenig geschieht in der Bestättigung Honor. III. wie wir es bald sehen werden, auch nur die min-

infra pag 5. (d) Man liest, der H. Anselmus, Pabst Greg. des VII. Legat und Bischof von Luka habe im Jahr 1084. allen denen einen vollkommenen Ablaß versprochen, so vom Kaiser Heinrich IV. abfallen, und die Waffen wieder ihn ergreiffen würden; auch P. Viktor III. seye diesem Beyspiele im Jahre 1087. wieder die Saracenen in Afrika gefolget. Kardinal Tomasinus aber, wie P. Benediktus der XIV. (de Synod. Diocœs. lib. 13 c. 18. §. 8.) Meldung macht, ware der Meinung, P. Urban II. hatte bey der Kirchenversammlung zu Klärmont den ersten vollkommnen Ablaß im Jahre 1095. denen verliehen, so damal das H. Land zu erobern ausgezogen wären. Ihm seyen die Päbste Kalistus II. Eugen III. Klemens III. und Innocenz III. in eben der Absicht gefolget. Nach den Kreuzfahrten aber, sagt belobter Kardinal, finde er keinen vollkommnen Ablaß mehr bis auf jenen, den Bonifac. VIII. vor dem ersten Jubeljahre 1300 verkündiget hatte. Daraus folgert er ganz vernünftig, daß man jene Abläße von viel tausend Jahren weder glauben, noch erweisen könne, welche von jenen Zeiten hergerechnet werden, da Rom die strengste Mäs-

sig-

mindeste Meldung zu Gunsten der Verstorbenen. Es läßt sich also nicht erweisen, daß Christus den Porciunkulaablaß selbst so verliehen habe, wie er nachher ist ausgedehnt worden. Wer dieses lehret, der thut es entweder aus Unwissenheit, oder aus Bosheit, um diesem Ablaße einen Vorzug vor allen andern bey dem ungelehrten Pöbel hierdurch zu erwirken. Christus mag immer der unmittelbare Urheber davon seyn, (so glaubt man

---

sigkeit beobachtet, und kaum einen Ablaß von etlich wenigen Jahren zu verleihen im Brauche gehabt hatte. Benedikt der XIV. sagt zwar an obiger Stelle, Kardinal Tomasinus habe den Porciunkulaablaß **vielleicht** deswegen übergangen, quod ipsa quasi immediate a Christo Domino concessa fuerit; aber schlimm genug, wenn sich dieser Ablaß sammt seinem toties quoties, dessen Ausübung seine Freunde schon vor 1300. behaupten wollen auf ein bloses **Vielleicht** gründet, denn so kann man entweder das toties quoties nach Lehre Tomasini unter die unglaublichen, und unerweislichen Abläße zehlen; oder doch mit Wahrheit sagen, der Orden Francisci habe der damals üblichen Schärfe der kanonischen Bußen mit seinem toties quoties straks entgegen gehandelt, der damaligen Kirchenzucht die tiefeste Wunde geschlagen und also schon damal den Grund zu den verderblichen Leichtsinne der heutigen Christen geleget.

wenigstens) der Orden Francisci mag sich immer freuen durch den Verdienst seines Patriarchen, so ein Heiligthum von Christo und Maria erhalten zu haben; man mag das besondere dieses Ablaßes immerhin rühmen: Aber man soll es aufrichtig, und ohne den übertriebenen Zusätzen thun; man soll nicht sagen, Christus habe in der Porciunkulakapelle einen andern Ablaß, als den für Lebendige allein verwilligt, weil Franciskus selbst um keinen andern gebethen; fort mit dem *toties quoties*, welches Franciskus nicht begehrt, Christus nie verwilligt, und der Pabst nie bestättiget hat.

Ein anderes Nachdenken verdienen selbst die Worte, womit Christus Francisko geantwortet haben soll, und welche für den Mund der göttlichen Wahrheit beynahe unanständig sind, nicht zwar, daß er den Heiligen um die Bestättigung der ihm schon verwilligten Gnad zum Pabste geschickt, denn dieß ist ein wesentlicher Theil des von Christo selbst eingesetzten Kirchengewalts; sondern weil diese Worte mit jenen, die er Matt. c. 16 v. 19 zum Petrus gesprochen, keinen guten Zusammenhang haben, dort heist es. **Was du immer binden wirst auf Erden, daß soll auch im Himmel gebunden seyn; und was du auflösen wirst auf Erden, daß soll auch im Himmel aufgelöset seyn.** Zu Francisko aber solle er gesagt ha-

haben, sein Stathalter habe den Gewalt, zu binden, und aufzulösen im Himmel und auf Erden. Das Versprechen, so Christus dem H. Petrus, und durch ihn freylich auch jedem Pabste gemacht, enthält nur die Versicherung, daß alles, was sein Kirchengewalt hierunter binden, oder auflösen würde, auch im Himmel solle gut geheissen werden; wo steht es aber im Evangelio geschrieben, daß der Pabst im Himmel, und auf Erden zu binden, und aufzulösen die Macht habe? Aber der die Geschichte dieses Ablaßes geschrieben, ist ja kein Evangelist; man muß also seine Worte in dem bestmöglichen Verstande nehmen, und so eine Geschichte nicht erst untersuchen, nachdem sie schon beynahe eine ganze Christenheit als ein ehrwürdiges Alterthum verehrt. Schon genug, wie giengs denn weiter?

Nachdeme Christus, Maria, und die Engel wieder verschwunden waren, nahm Franciscus gleich den Morgen darauf zween seiner Mitbrüder zu sich, und reiste unverzüglich nach Parugia, wo damals Pabst Honorius der III. Hof hielte; er ward ihm vorgeführt, und sagte: „ Heiliger Vater! „ ich hab kürzlich eine Kirche zu Ehren der „ seeligsten Gottes Gebährerinn Mariä her„ gestellet; bitte dahero, Ihro Heiligkeit

 „ ge=

„ geruhen einen Ablaß ohne Opfern darinn
„ zu errichten. (e)

Der Pabst gabe ihm auf ein so unge-
künsteltes Anbringen zur Antwort: „ Man
„ könne nicht allerdings dieses thun, denn
„ wer einen Ablaß erlangen will, muß ihn
„ doch einigermassen verdienen. Doch sa-
„ get uns, setzte er hinzu, auf wieviel
„ Jahre verlanget ihr im selbigen Orte
„ einen Ablaß zu errichten? Heiligster Va-
„ ter, und Herr! sagte Franciskus, möch-
„ te es doch Ihro Heiligkeit gefallen mir
„ lieber Seelen, als Jahre zu schenken.
„ Und wie können wir euch Seelen schen-
„ ken, fragte der Pabst? ich wünschte,
„ erwiederte der Heilige, daß es Ihro Hei-
„ ligkeit gefalle, daß jeder, so in diese Kir-
„ che kommen, seine Sünden bereuen, beich-
„ ten, und von einem Priester gebührend
„ wird losgesprochen werden, von aller
„ Sünde und Strafe im Himmel, und auf
„ Erden befreyet würde; und zwar von dem
„ Tage seiner Taufe an bis auf den Tag und
„ Stun-

(e) Sancte Pater! ego nuperrime instauravi Ecclesiam in honorem Beatæ Virginis Mariæ Christi Matris; supplico igitur Sanctitati vestræ, ut in eadem instituere dignetur Indulgentiam sine oblationibus.

„ Stunde des Eintritts in besagte Kirche.
„ O Franciskus! versetzte der Pabst, ihr be-
„ gehret zuviel; es ist in der päbstlichen Kam-
„ mer nicht üblich derley Abläße zu verwil-
„ ligen. Aber Franciskus erklärte sich: Herr!
„ was ich ansuche, geschiehet nicht von mir
„ selbst, sondern im Namen Jesu Christi,
„ der mich hieher zu Euch schicket. Gut,
„ sagte der Pabst, als er dieses hörte, uns ist
„ es lieb, daß ihr dieses habt, und wieder-
„ hollte es dreymal. So verliehe er dem
„ Heiligen den verlangten Ablaß. (f)

(f) Hoc convenienter fieri non posse: quoniam, qui indulgentiam obtinere cupit, debet eam aliquo modo promereri. Sed indica mihi, quot annorum petis indulgentiam illic institui? —— Beatissime Pater, & Domine! placeat Sanctitati vestræ non tam donare annos, quam animas. —— Et quomodo vis animas? —— velim placeat Sanctitati vestræ quod, quicunque ad illam Ecclesiam venerint contriti, & confessi, atque, ut decet, per Sacerdotem absoluti, ab omni culpa, & pœna liberentur in Cœlo & in terra; idque a die Baptismatis usque ad diem & horam introitus præfatæ Ecclesiæ — Magnum est, quod petis, Francisce! non est Curiæ Romanæ Consuetudo hujusmodi Indulgentiam largiri — Quod peto Domi-

Gesetzt nun, dieß Gespräch seye wirklich so vorgefallen, wie es hierunten verzeichnet, und getreulich übersetzet ist, wer sollte anders glauben, als daß der Heilige den Auftrag Christi dem Pabste geflissentlich habe verschweigen wollen? denn hätte ers ihme gleich Anfangs gesagt, daß der Heiland in Begleitung seiner Mutter persönlich in dieser Kirche erschienen, und ihm angetragen habe zur Ehre Gottes, und Heil der Menschen eine Gnade für diese seine Kirche zu begehren; er habe auch darauf besagten Ablaß ausgebethen, und bereits mit dem Bedinge, sich seiner Heiligkeit vorzustellen, erhalten: so würde das Placet mihi gewiß die erste Antwort des Pabst gewesen seyn. Aber dieß ist eben noch nicht alles; das Gespräch scheint von einer andern Seite noch mangelhafter: wer soll es doch glauben, daß der Pabst ein so wichtiges, und damal ungewöhnliches Geschäft, recht zu sagen, über die Knie abgebrochen habe, ohne sich um die Zeit, den Ort, die Weise, und andere Umstände einer so besondern Erscheinung erkundiget zu haben? Wenigstens ein heiliger Fürwitz sollte ihn über den Vorgang einer Be-

mine! non ex me postulo, sed ex parte ejus, qui misit me Dominus Jesus Christus — placet mihi, quod hoc habeas &c.

Begebenheit, welche, so wenig es auch nöthig ist, einen neuen Beweis des päbstlichen Gewalts lieferte, aufmerksamer gemacht haben. Aber Gedult! Vielleicht geschah es auch also — — nur weiter, es muß sich doch zeigen.

Pabst Honorius erzehlte gleich darauf den Kardinälen, so damal zu Perugia bey ihm waren, was er der Porciunkulakirche für einen Ablaß verliehen habe, und diese, weil sie die Nothwendigkeit Kriegsheere für die Kreuzfahrt aufzubringen vor Augen hatten, sagten zu ihm: „Herr! sehet zu, was „Ihr thut; verleihet ihr diesen so großen „Ablaß, so ists mit dem über Meer ge„schehen, und selbst der römische Ablaß „(ad limina Apostolorum) gehet nach „und nach zu Grunde. Aber nun ist es „schon geschehen, versetzte der Pabst, und „es stünde nicht wohl, unser gegebenes Wort „zu wiederrufen. Doch noch ein Ausweg: „Wir wollen den bewilligten Ablaß nur „auf einen einzigen Tag im Jahre ein„schränken. (g) Man

(g) Videte Domine! quid agatis: Si enim huic tantam conceditis Indulgentiam, ultramarinam Indulgentiam destruitis; & insuper ipsa, quæ ad limina sanctorum Apostolorum Petri & Pauli instituta est, deinceps non æstimabitur — Dedi-

Man muß diese Stelle eben nicht unbemerkt übergehen, denn hier läßt es sich fragen, ob diese Kardinäle von obbeschriebener Erscheinung etwas wusten, oder nichts? Wusten sie um selbe, so könnte man eine so dringende Vorstellung ihrer Hinderniße nicht leichtlich von einer großen Vermessenheit entschuldigen, gleich als ob sie Christus nicht auch eingesehen, oder etwa nicht mehr die Macht gehabt hätte zu thun, was er wollte, weil er die Schlüßel des Himmelreichs seinem Statthalter gegeben. Wusten sie aber nichts, wie will es der Erzehler, oder sonst jemand nach so langer Zeit besser wissen? Man wird sagen, sie haben es erst später erfahren: Es ist möglich, und eben so muß es auch dem Pabste ergangen seyn; denn hätte ers schon damal gewußt; so hätten es die Umstände erfordert wenigst zu seiner Rechtfertigung etwas davon zu melden. Aber auch was hier folgt, zeigt nicht, daß er Wissenschaft davon hatte.

Denn als er indessen den Heiligen wieder berufen ließ, redete er ihn also an: Freund! was wir euch gesagt haben, ist so zu verstehen;

dimus! concessimus nec expedit irritum facere, quod actum est. Sed modificemus Indulgentiam, ut ad diem tantum naturalem protendatur.

hen; Von nun an verwilligen wir euch, daß, wer immer die Kirchen besuchen, seine Sünden bereuen, und beichten wird, von aller Schuld, und Strafe frey seyn solle; dies zwar jährlich auf allzeit; doch nur einen Tag im Jahre, das ist: von der ersten Vesper mit Einbegrief der Nacht bis wieder zur Vesper des folgenden Tags. Nachdem es Franciskus vernohmen, machte er seine demüthige Verbeugung, und gienge; aber wo gehet ihr hin, ihr Einfalt? rufte ihm der Pabst nach, was habt ihr von eurem Ablaße aufzuweisen? Herr, erwiederte Franciskus, mir ist Euer Wort genug: Denn wenn Gott selbst der Urheber dieses Ablaßes ist, so wird er auch Zeugniß davon geben; mein Schriftfertiger seye Christus; die allerreinste Jungfrau Maria mein Insiegl; und meine Zeugen die Engel: Ich bedarf keiner andern Aufweisung. Und so machte er sich auf den Weg. (h)

(h) Ecce concedimus ex nunc, quod, quicumque venerit, & intraverit Ecclesiam pro qua postulas, rite confessus, & contritus, liberetur ab omni culpa, & pœna. Istud autem valere volumus singulis annis in perpetuum per diem tantum naturalem a primis vesperis includendo noctem, usque ad Vesperas diei sequentis. — Quo vadis, sim-

Hätte nun der Pabst von obbesagter Erscheinung einiges Kenntniß gehabt, so läßt sichs fast nicht begreifen, wie er selbe abermal ganz übergangen; noch weniger, wie er einen mit sogar auserordentlichen Gnaden begabten Heiligen eine Einfalt habe schelten dürfen: auch die Frage, wie er seinen Ablaß erweisen werde, wäre unnöthig gewesen, wenn ers gewußt hätte, daß ihm selber schon eher von Christo wäre verliehen worden. Uebrigens kann man es nicht läugnen, daß sich dieser Ablaß von allen übrigen dadurch gewaltig unterscheide, daß er ohne alle schriftliche Urkunde verrichtet worden ist; nicht als ob Franciskus etwa die päbstliche Kanzley verachtet hätte, sondern weil nach seinem Begriffe die mündlichen Worte Christi keines fernern Zeugnißes bedürften. Wäre aber nun gleich dieser Ablaß, was die sämmtliche Nachlassung aller Sünden, und Strafen angehet, unmittelbar göttlich, so ist doch die Beståttigung und Bestimmung desselben auf einen einzigen Tag im Jahre ein blos päbstli-

li-

simpliciane! quid certi refers de tua indulgentia? sufficit mihi Domine! verbum tuum; si enim Dei opus est, ipse opus suum innotescere faciet: ego aliud instrumentum non requiro; sed Carta sit B. V. Maria, Notarius ipse Christus Dominus, Angeli testes.

liches Werk, und in dieser Absicht wäre die Antwort vom Fertiger, Insiegel, und Zeugen ziemlich unrichtig.

Indessen bliebe die päbstliche Bestättigung zwey Jahre ganz unthätig liegen, weil kein gewißer Tag zu deren Erfüllung festgesetzet worden; Franciskus sagte selbst kein Wort davon, weil er abwarten wollte, bis Christus auch diesen Tag selbst bestimmet hätte. Endlich im Anfange des 1223. Jahres erschien ihm nochmal ein Engel, und sprach: „Francisce stehe hurtig auf, und gehe geschwind in die Kirche, wo Christus, und „Maria deiner erwarten. Als er dahin „kam, fand er Christum, und Maria „sammt vielen Engeln allda; er kniete nieder, und sagte: „Unser heiligster Vater, und Herr Himmels und der Erde, „Erlöser des menschlichen Geschlechts! beliebe nach deiner großen Barmherzigkeit „einen Tag für den Ablaß zu bestimmen, „den du diesem Orte selbst verliehen hast. „Maria nahm auch das Wort für ihn; „und dann sagte Christus: ich will, daß „dieß jener Tag sey, an welchem mein „Apostel Petrus seiner Ketten befreyet worden; von der Vesper dieses Tags bis zur „Vesper des folgenden mit Einbegriff der „Nacht, soll jeder, so diese Kirche besuchen wird, den Ablaß gewinnen, wie du

„dar-

„ darum gebethen hast.“ (i) Hierauf nahm Franciskus mit dreyen seiner Mitbrüder eine Reise nach Rom vor; er kam zum Pabste, und sagte, Gott wolle es, daß für den verliehenen Ablaß der Tag gehöre, an welchen Petrus seiner Bande befreyt worden. Der Pabst hieß alles gut, und so hatte dieß fromme Geschäft in Zeit von zwey Jahren sein völliges Ende. Ob aber Franciskus auch dießmal die zwo Erscheinungen, und Gespräche mit Christo, Maria, und den Engeln dem Pabste erzehlet habe, oder nicht, bleibt immer ein Räthsel. Man ließt eben so wenig von sonst jemanden, dem es Franciskus erzählet hätte; auch weiß man keinen darbey gewesten Zeugen zu nennen. Doch so genaue Fragstücke und Zweifel sind wohl überflüßig, und schon viel zu spät. Die Geschichte von Entstehung dieses Ablaßes ist der Welt schon vor Jahrhunderten frey unter die Augen getretten; niemand weiß es besser; was braucht es noch mehr?

Zwey=

(i) Surge cito Francisce! & ad Ecclesiam propera, tibi enim te Christus cum Matre sua exspectat. — — Sanctissime Pater noster, Domine Cœli & terræ, atque humani generis Salvator! digneris propter magnam misericordiam tuam decernere diem Indulgentiæ huic loco per temetipsum concessæ &c.

Zweyter Abschnitt.

Von der Kundmachung, und den Beweisen für die Wahrheit dieses Ablaßes.

Wir sind also jetzt bey der Kundmachung dieses Ablaßes. Man sagt, noch der nämliche Pabst habe an die Bischöfe von Assis, Perugia, Todi, Spoleto, Foligno, Nocera, und Gubbia geschrieben, sie möchten am ersten August zusammen kommen, um die Kirche Porciunkula feyerlich einzuweihen, und den Ablaß zu verkündigen. Sie kamen alle; doch wollte Franciskus die Kundmachung selbst verrichten, er erschiene mit einem Zettel in der Hand, und redete das Volk also an: „Ich will euch alle in den Himmel „schicken; ich verkündige euch einen vollkommenen Ab„laß, den ich nach dem Willen des himmlischen Va„ters aus dem Munde des Pabstes erhalten, so, daß „ihr alle, die ihr heute da zugegen seydt, und alle, „so am heutigen Tage alljährlich hieher kommen wer„den, wenn sie ihre Sünden herzlich bereuen, beich„ten, und von dem Priester losgesprochen werden, „einen vollkommnen Ablaß ihrer Sünden erlangen „mögen. Ich hätte dieß für acht Täge gewunschen, „habe es aber nicht mehr, als für einen Tag erhal-

„ ten können. (k) Als die Bischöfe hörten, daß Franciskus den Ablaß, als unwiederruflich für allzeit verkündiget hatte, wollten sie sich wiedersetzen, und ihn auf zehen Jahre einschränken; aber gleich wurden sie alle wunderbarlicherweise innerlich bewogen, und gleichsam gezwungen diesen Ablaß mit einhelliger Stimme zu verewigen. Seht gleich Anfangs eine so herrliche Probe für die Wahrheit dieses Ablaßes! Aber woher, wird der forschende Fürwitz fragen, woher weiß man denn dieß alles? man weiß es aus einem Originalpatente Konrads Bischofs zu Assis vom Jahre 1335. auf Pergament geschrieben, mit daranhangenden großen Insiegel, so noch bis auf diese Stunde in dem Archiv. der P. P. Konventualen zu Assis fürgewiesen wird. Wahr ist es, daß diese Schrift um ganze 112. Jahre jünger, als die Kundmachung des Porciunkulaablaßes ist; aber was soll dieses schaden?

Indessen kann man doch billig fragen, wie es diesen Bischöfen habe beyfallen können, sich der Verewigung dieses Ablaßes zu wiedersetzen, und selben nur auf zehen Jahre einschränken zu wollen, weil es höchst unwahrscheinlich ist, daß ihnen der Pabst die Verkündi-

gung

(k) Ego volo vos omnes mittere ad Paradisum, & annuncio vobis indulgentiam plenariam, quam obtinui de voluntate Patris Cœlestis, & ab ore Summi Pontificis, & vos omnes, qui venistis hodie, & qui venient annuatim hoc ipso die contrito corde confessi, & per Sacerdotem absoluti, habeatis plenam indulgentiam peccatorum vestrorum. Ego volui pro octo diebus, sed non potui, nisi pro uno die.

gung desselben anempfohlen habe, ohne zugleich zu erinnern, daß dieser Ablaß in Kraft seiner eigenen Verwilligung auf alle Weltzeiten dauren solle, wie wir, (wenn doch der Geschichte zu trauen ist) schon oben gesehen haben. Darzu ist es auch nicht zu vermuthen, daß sie so eine Einschränkung zu machen berechtiget zu seyn glaubten. Besagte Schrift also ziehet diese Bischöfe entweder als Ignoranten, oder als Frevler in Verdacht. Und wenn schon ein Wunderwerk diese ihre Unwissenheit oder Frevel verbessern, und die Anerkennung des unaufhörlichen Ablaßes von ihnen erzwingen mußte; so wäre zu wünschen, daß sie sich in der That, und recht hartnäckig wiedersetzet hätten; so hätten sie vielleicht wenigst damals dem H. Francisko eine umständliche Entdeckung seiner gehabten Erscheinnngen abgenöthiget, und hiermit würde es uns eine göttliche Entsetzung dieses Ablaßes zu behaupten weit besser, als mit hundert bischöflichen Patenten obiger Gattung gedienet seyn. In Wahrheit ein Wunderding, daß alle die sieben Bischöfe, deren fünf sogar aus der Provinz Umbrien, worinn Porciunkula liegt, der von Perugia, und Gubbia aber eben auch nicht weit davon waren, in Zeit von zwey Jahren nicht ein Wort von der wunderbaren göttlichen Verleihung dieses Ablaßes gehört hatten; wenigst der von Perugia, wo Franciskus zu allererst mit dem Pabste davon gesprochen, sollte etwas darum gewußt haben. Wäre es ihnen aber bewußt gewesen, so ist es wohl unglaublich, daß sie auch nur die mindeste Einwendung sollten darwieder gemacht haben Doch wozu so viele verdrüßliche Klügelereyen? — — haben sie es damals nicht gewußt,

 so

so werden sie es halt auch erst nachhero wie andere mehr in Erfahrung gebracht haben.

Man beruffet sich ferner um die göttliche und päbstliche Einsetzung dieses Ablaßes zu erweisen auf das Zeugniß eines gewißen Peter Colfani, der die Bekanntmachung des Heil. Francisci persöhnlich gehört zu haben bezeuget. Auch zween Mönche, Benedikt, und Reinerius von Arezo erzehlen im Jahre 1277, daß sie den ganzen Vorgang vom P. Mathäus von Marignan, Gespann des H. Francisci vernohmen. Dieses alles solle eine alte Schrift in der Kolbertinischen Bibliothek ausweisen, welche Stephan Baluzi (lib. 4 Miscell. p. 491.) ans Licht gegeben. Hierinnen kommen auch sogar übereins der H. Bernard. Sen. de Cultu Ss. Trinit. in Dom. quadrag. art. 3 c. 2. der Heil. Antonin. 3. part. Hist. tit. 24. c. 7. §. 4. und eine Menge anderer Schriftsteller sämmtlich zu finden in dem welschem Werkl betitelt: Discorso di Monsignor Illustrissimo, e Reverendissimo Prospero Lambertini, Avvocato Consistoriale, Promotore della fede, e Secretario della sagra Congregazione del Concilio, welches zuerst in Rom, dann zu Fuligno, und endlich im Jahre 1720 zu Venedig aufgelegt worden. Und dennoch eben dieser Lambertini schreibt schon als Pabst in seinem Werke de Synod. Diœces. welches er nochmals selbst übersehen, und aufs neue zum Druck befördert, (Lib. 13. c. 18. §. 5.) diese merkwürdigen Worte: sane nullum extat authenticum monumentum sive de petitione S. Francisci, sive de concessione ab Honorio III. ejus precibus facta. Und

in

in Wahrheit unter so vielen Zeugen vermüßet man einen, so dieser Geschichte mehr Gewicht als alle übrige geben würde, und von dem man zugleich dieses Zeugniß als eine hohe Pflicht fordern kann; es ist der H. Bonaventura, der sich das Leben seines H. Patriarchen auf das genaueste zu verfassen zur Pflicht gemacht hatte, und zugleich in eben dem Jahrhunderte, als jener berühmt ware. Es ist bis zum Erstaunen seltsam, daß dieser H Lehrer, da er doch in besagter Lebensgeschichte so viele herrliche Wunder, und Erscheinung, als redende Proben der großen Heiligkeit seines Ordenstifters, und manche ausserordentliche demselben von Gott verliehene Gnaden auf das genaueste beschrieben, nur allein von der wunderbaren Entstehnng des Porciunkulaablaßes, so doch seinem Orden so viel Ehre machen würde, das strengeste Stillschweigen beobachtet haben sollte; daß er mit keiner Sylbe weder der ersten noch der zweyten Erscheinung Christi, und Mariens gedenke; daß er nichts von einer Bitte, oder Verleihung eines so vollkommenen Ablaßes; nichts von einer so prächtigen Einweihung der Porciunkulakirche, nichts von der Bekanntmachung dieses ewigen Ablaßes erwehnet. Und doch bemerket eben dieser H. Lehrer; da er von der Porciunkulakirche schreibt, einige andere Stücke, welche doch den hievorberührten weder an Deutlichkeit, noch an Wichtigkeit gleich kommen, mit vieler Weitläufigkeit. Folgende Worte sind alle in eben der Ordnung aus dem zweyten Abschnitte seiner Legende entlehnt: „Er (Franciskus) kame in die Gegend, die man Porciunkula nennt, allwo eine Kirche zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria stunde, so aber damal dergestalt verlassen ware, daß sich

„ fast niemand darum bekümmerte. Der Mann Got-
„ tes, als er sie so vernachläßiget sahe, ward er von
„ der eifrigen Andacht, welche er immer zur Himmels-
„ königinn truge, gerühret, und fienge an beharrlich
„ da zu wohnen, um sie nach und nach wieder her-
„ zustellen. Als er auch nachhero vernahm, daß die-
„ se Kirche, wie es schon ihre gemeine Benennung
„ anzeigte, wegen Menge der englischen Besuche
„ schon von Alters her die Kirche der Engeln ge-
„ heissen worden, entschlosse er sich aus Ehrfurcht für
„ die Engeln, und aus ganz besonderer Liebe zur see-
„ ligsten Gottesgebährerin für allezeit da zu wohnen.
„ Dahero geschahe es, daß der Heilige diesen Ort
„ allen andern vorgezogen; denn hier hat er seinen
„ demüthigen Anfang, hier seinen tugendhaften Fort-
„ gang; und hier auch endlich den Schluß gemacht;
„ selbst im Tode empfahl er seinen Mitbrüdern diesen
„ als einen der seeligsten Jungfrau Maria sehr ange-
„ nehmen Ort. Hievon hatte ein Gott geweihter
„ Mönch noch vor seiner Bekehrung eine Erscheinung,
„ welche bekannt zu werden verdienet. Er bemerkte
„ unzählige Menschen, so alle erblindet waren, wel-
„ che mit gegen Himmel gerichteten Angesichtern um
„ diese Kirche knieten; alle spannten ihre Arme aus,
„ und schrien mit thränenden Augen zu Gott um
„ Gnade, und Erleichtung. Und siehe! ein strahlen-
„ der Glanz fiele vom Himmel herab, der sich über
„ sie alle ausbreitete, jedermann erleichtete, und also
„ allen die verlangte Gesundheit wieder gab. Dieß
„ ist der Ort, wo Franciskus aus göttlicher Einge-
„ bung zum Orden der mindern Brüder den Grund
„ geleget hat.

Nun

Nun ware nicht eben dieß der rechte Ort, da Bonaventura am füglichsten hätte erinnern können, wie große Gnade Christus dieser Kirche erwiesen habe, nicht nur um sie zu heiligen, und zu zeigen, wie lieb sie ihm seye, sondern auch, und zwar vielmehr die Quelle seines göttlichen Segens über den daselbst errichteten, und ganz neu bestättigten Orden zu eröffnen? Er rühmet da die Erscheinung eines gewissen Mönchs; er erzehlt, daß die Engel den Ort oft zu besuchen pflegten; er sagt aber dabey kein Wort von den zweyen Erscheinungen Christi, Mariä, und so vieler Engeln; Erscheinungen, so blos Franciskus zu lieb geschehen, deren erste ihm den großen Ablaß, die zweyte den für selben bestimmten Tag zuwegebrachte! — — — Es heißt, Franciskus habe auch sterbend diesen Lieblingsort Mariä seinen Mönchen anempfehlen; aber von einem so großen eben auf Mariens Vorwort von ihrem göttlichen Sohne allda eingesetzten Ablaße, so doch der einzige wäre, den Christus unmittelbar verliehen hätte, geschiehet gar keine Meldung! — — Wollte man sagen, Bonaventura habe darum geschwiegen, weil er von der Entstehungsgeschichte dieses Ablaßes nicht genug unterrichtet ware, so würde man dessen Wahrheit noch zweifelhafter machen: denn in diesem Jahrhunderte lebte ganz gewiß kein Mensch, der von dem Leben Francisci, und von der kleinen Geschichte der wenigen Jahre seines Ordens mehrere Kenntniß haben konnte, und wußte, als eben Bonaventura. Er ward gebohren im Jahre 1221, und also in eben dem Jahre, da Christus Franciskum in oftgesagte Kirche rufen ließ, und ihm den Ablaß ertheilet haben solle; er war Generalminister des ganzen Ordens; er ware wenigst zu

seiner Zeit der gelehrte Mann der Welt, und vorzüglich in Religions Sachen ein lebendes Archiv zu nennen. Es wäre also die äußerste Unbesonnenheit auch nur zu denken, daß die Sachen, von denen hier die Rede ist, darum verschwiegen, weil er sie nicht gewußt. Sollte man aber sein Stillschweigen darmit entschuldigen wollen, daß er es überflüßig achtete von einer Sache zu schreiben, so damals ohne dieß weltbekannt ware, so würde man den Grund auf Sand legen; denn hätte dieser heilige Lehrer Sachen, die ohnedieß bekannt genug waren, nicht schreiben wollen, so wäre es zweckwiedrig gewesen mit so vieler Genauigkeit anzumerken, daß Franciskus die Kirche Porciunkula wieder hergestellt; daß er darinn zu seinem Orden den Grund gelegt; daß sie die Kirche der Engeln geheißen, welches alles, und zwar letzteres schon von Alters her bekannt ware. Aber warum schwiege er also dennoch von dem Ablaße? Hierzu muß man die Achsel schupfen, sonst nichts. Indessen ist es doch gewiß, daß man um die Geschichte von der göttlichen Verleihung dieses Ablaßes von vernünftigen Zweifeln zu entreißen den Mangel eines so ansehnlichen Zeugnißes immer bedauren wird. Geduld ist das beste Mittel dafür.

Dritter Abschnitt.

Von den übertriebenen Zusätzen über die ursprüngliche Beschaffenheit dieses Ablaßes.

Es würde nicht wenig dazu beitragen, um die göttliche Einsetzung dieses Ablaßes zu erproben, wenn ihn die Söhne Francisci mit aller Aufmerksamkeit inner den Schranken seines Ursprungs zu erhalten, alle Zusätze zu vermeiden, und selbst den übertriebenen Eifer des Pöbels lieber zu mäßigen, als zu erhitzen getrachtet hätten: denn so würden sie diese Wahrheit mit einer immer gleichförmigen Ausübung immermehr rechtfertigen. Aber so haben sie leider! schon von jeher immer andere und andere Zweige auf diesen Stammen eingepfropfet. Dieser vollkommene Ablaß ward von Christo verliehen, und vom Pabste bestättiget, wie Franciskus darum gebeten, nämlich für alle reumüthige, und sacramentalisch losgesprochene Sünder, die am zweiten August die Porciunkulakirche besuchen, das ist, persönlich dahin kommen würden. Darum konnte ein solcher Ablaß weder für lebendige, abwesende, noch auch für die Seelen im Fegfeuer gelten. Diese Folge ist nach allen Vernunftregeln unstreitig; und dennoch, seye es aus Vorschub der Mönche, oder aus Eigen-

sinn des Volks, schritte man dießfalls gar bald über die Schranken: denn der berühmte Wading versichert uns. „ daß ihrer viele diesen Ablaß zu zwey, und „ dreymal aufeinander gewinneu wollten, sowohl für „ sich, als auch für ihre abwesende, und verstorbene „ Freunde: viele Wunderwerke, und Erscheinungen „ haben es bereits erwiesen, wie kräftig dieser Ablaß „ seye, um die christglaubigen Seelen von ihren Pei„ nen zu befreyen. (1) Doch wollte sich dieser Gelehrte nicht herablassen, uns einige dieser wunderlichen Erscheinungen, od.r auch nur, einen tüchtigen Zeugen derselben zu benennen. Es hat aber eben nicht viel zu bedeuten, denn seine Worte dienen uns ohnehin zu nichts weiter, als das Alterthum jener Misbräuche zu beweisen, die man blos eigensinnige Erfindungen heißen kann, um diesen Zweig zu zwingen, Früchte zu tragen, die er nie gezeuget hat.

Man glaubte also, es seye gar nicht nöthig, um den Porciunkulaablaß zu gewinnen, persönlich nacher Assis zu reisen; genug, wenn man etwa einen dort wohnenden guten Freund statt seiner beichten ließ: und wenn Wading von zwey, oder drey Besuchen spricht; so

(1) Juvat hanc pressuram, quod multi secundo, & tertio hanc Indulgentiam velint lucrari tam pro se, quam pro amicis, & parentibus absentibus & pro iis etiam, qui ex hac vita abierunt, quorum animabus a pœnis liberandis hac ratione consultum iri crebra miracula, & mysteriosæ visiones certius comprobarunt. Wading. ad Ann. 1??3. n. 10.

so pflegte man in spätern Zeiten diese Besuche, zum wenigsten für die Seelen im Fegfeuer, so oft man Lust hatte, oder auch wohl so oft man es in einem Tage thun konnte, zu wiederholen. Zum Beweise dieser Mißbräuche giebt uns der gelehrte Pfarrherr von Vibraje Jean. Bapt. Thiers (Traité des superstitions Tom. III. pag. 259.) folgende Stelle eines Kardinals vom vierzehnten Jahrhunderte an die Hand: „Die mindern Brüder hatten, (vielleicht haben sie es auch jetzt,) ein sehr bequemes Mittel die Seelen aus dem Fegfeuer zu erlösen; denn sie versichern (nach Zeugniß des Kardinals de Vitalinis, oder de Amanatis, wie ihn Baluzius in not. ad vitas Papar. Avenion. Col. 1340. nennt,) daß man eben so viele erlösen könne, als oft man von der ersten Vesper des ersten August bis zur Vesper des folgenden Tags in der Porciunkula Kirche ein- und auszugehen beliebt; nur mit dem einzigen Beysatze, daß man jedesmal nur eine erlösen könne. Gott weiß, was an der Sache seye (fährt dieser Kardinal, so im Jahre 1388 schriebe, fort (Gewiß ist es indessen, daß die Francisciordensleute keine päbstliche Schrift darüber aufzuweisen haben; sie sagen blos, sie hätten dieses Vorrecht in Kraft einer göttlichen Offenbarung schon vor Alters erhalten. Wenn dieses wahr ist, so habe ich die Seelen meiner Eltern, und noch gar vieler andern, im Falle sie dort waren, aus dem Fegfeuer erlöset; denn vor beyläufig zwanzig Jahren besuchte ich ebendiese Kirche, und machte nach dem Beyspiel anderer Leute eben so viele Ein- und Ausgänge, als ich Seelen

„ zu

„ zu erlösen vorhatte. Und ich besinne mich noch „ sehr wohl, daß ich mich damals auch einer schönen „ und ehrbaren Kostfrau in Padua erinnert habe, die „ seit meinen Studierjahren verstorben wäre; und „ daß ich auch für diese ins besondere einen dieser „ Gänge verrichtet habe.

Hieraus ersiehet man nun klar, daß der vorgebliche Ablaß nach dem *toties quoties* die Seelen zu erlösen damal schon eingewurzelt war, und doch kann man diesen Mißbrauch so wenig, als den zu Gunsten abwesender lebenden ohne Vermessenheit Christo zuschreiben. Aber auch die wunderbarlichen Erscheinungen, gesetzt, daß welche davon wahr seyen, beweisen gar nicht, daß die Kirche Porciunkula das Vorrecht des *toties quoties* aus göttlicher Offenbarung jemals gehabt habe: aufs höchste wären es Proben, daß Gott alldort das Gebeth der Frommen, wie anderer Orten, erhöret habe, wenn sie es eifrig genug für solche Seelen verrichteten, welche sich schon in diesem Leben durch ihren guten Wandel der künftigen Beyhilfe im Fegfeuer würdig gemacht haben; welches, wie gesagt, in einer andern Kirche eben so gut hätte seyn können.

Allein die Stelle des obbesagten Kardinals ist auch darum merkwürdig, daß er auch erst nach zwanzig Jahren, da er von seinem vormaligen Aus- und **Eingehen** schreibt, an der Wahrheit jenes, wie die Francisci Ordensmänner vorgaben, schon vor Alters durch göttliche Offenbarung erhaltenen Vorrecht zweifelte, welches er durch die Worte: **Gott weis es, was an der Sache seye**, und kurz darnach: **Wenn**

dieß

dieß wahr ist, genugsam verräth. Diese Worte bezeugen, daß er selbst an dem Daseyn eines solchen Vorrechts gezweifelt habe, und nicht blos an der frommen Willkuhr der Betenden durch das *toties quoties* eben die Seelen, die sie wollten, zu befreyen; wie man vielleicht ein so ansehnliches Zeugniß verdrehen möchte, um darmit zu erweisen, daß auch die Gelehrten selber Zeit um diese göttliche Verleihung wußten, und selbe glaubten. Wahr ist es, daß sich selbst die Vertheidiger des *toties quoties* dermalen nicht erkühnen dürfen den Betenden bey ihrem Ein- und Ausgehen die freye Auswahl der Seelen zu erlauben, indem sie überzeugt sind, daß die Abläße nur für jene Seelen eine Wirkung haben, die hier gelebet haben, daß sie dort eines Ablaßes theilhaftig werden können. Allein, wenn es so ist, so muß man auch gestehen, daß ihrer viele am Porciunkulatage weiter nichts, als spatzieren gehen. Die warmen Freunde des *toties quoties* antworten uns zwar hierauf, dieser Mangel seye auch sonst allen Ablässen gemein; sie selbst könnten es dahero nicht gutheissen, daß man bey den Kirchthüren, Altären, oder sonst irgend Tafeln aufhänge mit der Innschrift: *Indulgentia cum liberatione animæ purgatorii*, oder: *hodie anima e purgatorii poenis liberatur*. So gestehen sie es auch ein, daß die Ordensleute zu Assis freylich auch gefehlt hätten, wenn sie vor ihrer Kirche etwa folgende Aufschrift sollten aufgehangen haben: *Hodie ex Privilegio divinitus concesso quisque vere contritus, & absolutus hanc Ecclesiam intraverit, animam toties quoties e purgatorii pœnis liberabit.* Wir wollen aber hier anmerken, daß, wenn gleich die Ungewißheit der Seelen-

lenerlösung allen Ablässen gemein ist, zum wenigsten das Daseyn solcher Ablässe gemeiniglich darum nicht auch ungewiß seye. Dahingegen der von Christo dem H. Francisko verliehenen Porciunkulaablaß nach dem klaren Wortlaute in Rucksicht auf die Seelen im Fegfeuer auch des Daseyns beraubt ist: Was aber die Kirchensatzungen dießfalls verfüget haben, werden wir an einem andern Orte behandeln.

Indessen kann man doch nicht ohne größter Verwunderung daran denken, daß es bey aller der großen Kraft, die man damal sowohl für Lebendige, als Abgestorbene dem Porciunkulaablaße durchgehends solle zugestanden haben, dennoch, und vorzüglich eben in Welschland so viele Menschen gegeben, die um einen zwar vollkommenen Ablaß, der aber nur für Lebendige galt, und also viel kleiner als jener ware, zu gewinnen in den gefährlichen Kreuzfahrten ihr Leben aufs Spiel setzen wollten: sie hätten ja einer Menge Unkösten, und Gefahren, so mit den blutigsten palestinischen Kriegen immer verknüpfet waren, ausweichen können, wären Sie dafür nach Assis gereiset, wo sie an einem Tage, ja sogar in wenig Augenblicken für sich, für ihre abwesende Freunde, und auch für die Seelen im Fegfeuer *toties quoties* vollkommnen Ablaß hätten erlangen können: Gnaden, welche in keiner Kreuzbulle, sondern ganz allein in der Porciunkulakirche anzutreffen waren.

So natürlich inzwischen diese Anmerkung ist, so wenig dachten die Christen selbiger Zeit daran sich diese geist- und leibliche Vortheile zu Nutze zu machen; eben so wenig dachten sie auch damals daran, als

P. Bo-

P. Bonifacius VIII. im Jahre 1300. das erste Jubeljahr ausgeschrieben; noch auch da es Klemens VI. im Jahre 1350. wiederholte, und so hernachmals Johann Villani bezeugt, der Zulauf seye jederzeit sehr groß gewesen, und beym ersten Jubeljahre ins besondere habe man beobachtet, daß in Rom täglich über die 200000. Fremde herbergten, ohne die Einheimischen und die, welche auf der Hin- und Herreise begriffen waren, mitzurechnen Und doch konnte man in dem damaligen Jubeljahre nur eine vollkommene Nachlassung der Sünde, und Strafe für die Lebenden allein gewinnen; indem erst Alexander VI. beym achten Jubeljahre 1500. diesen Ablaß gegen einem Opfer zum Baue der St. Peterskirche auch den Abgestorbenen schenken zu dürfen erlaubte (Vid. Rainald an 1499. n. 26. 27.) Darüber mußte man nun die Jubelablässe zu gewinnen (z. B den von Bonifac. VIII.) nebst der reumüthigen Beicht wenigst fünfzehen, und wenns Einheimische waren, auch sogar dreyßig Tage aufeinander wenigst täglich einmal die zwey Hauptkirchen Petri, und Pauli besuchen, mit der Hoffnung, daß, wer diese Besuche andächtiger verrichtete, der zwar mehrere Verdienste, aber nicht mehr als einen Ablaß gewann. (m) Man durch.

(m) Unusquisque tamen plus merebitur, & indulgentiam efficacius consequetur, quo basilicas ipsas amplius, & devotius frequentabit. In VI. Decret. de pœnit. & remiss. cap. I. Insuper Indulgentia Portiunculæ sine oblationibus esse debebat juxta petitum S. Francisci; ubi tamen Bonifacius VIII. Anno Sancto summas ingentes acquisivit, Teste oculari Guilielmo de Asti ita scribente:

durchgehe nur alle Jubeljahre, und man wird finden, daß der einzige Porciunkulaablaß (gesetzt, daß er in der That das ist, wofür ihn seine Freunde ausgeben) diese alle sowohl an der Wirkung, als an Bequemlichkeit ihn zu erlangen ohne Vergleich übertreffe: er behält auch in den Jubeljahren seine Wirkung; ja man spricht sogar dem römischen Pabste die Macht ab, diesen so, wie alle andere Ablässe zur Zeit eines Jubeljahres aufzuheben; und dieß darum, weil dieser von Christo selbst seye eingesetzt worden: man kann es auch in Absicht auf Lebendige gelten lassen, weil Christus diesen Ablaß für solche allein verliehen hat, was jedoch das *toties quoties* für Abwesende, und Verstorbene betrifft, kann diese Ursache nicht bestehen, weil Christi Verleihung selbe nicht enthält.

Hätten die Francisci Ordensleute das, was sie an dem Porciunkulaablaße von Christo hatten, von dem, was der Eigensinn des Volks mit ihrer Anstiftung, oder doch Gutheißung darzu geflickt, getreulich unterschieden, so wäre die Sache viel anders ausgefallen: aber sie banden alle die ausgesonnenen Vorzüge dieses Ablaßes in einen Buschen, und machten Chri-

te: Papa innumerabilem pecuniam ab iisdem recepit, quia die ac nocte duo Clerici stabant ad Altare S. Petri tenentes restellos restellantes pecuniam infinitam. Sic ille: Vid. Muratori Tom. XI. Rer. Ital. aut in suis Dissert. de Antiquit. Italiæ Diss. LXVIII. Nos interim sperabimus saltem hos restellos in Portiuncula non fuisse.

stum zum Erfinder davon; und so griffe der eingepfropfte Zweig des *toties quoties* nach und nach so fest, daß man ihn endlich fast allgemein für ein Ast des ächten Stammes hielt.

Noch einen Zuwachs bekam dieser Ablaß, nicht zwar von Christo, wohl aber von einem seiner Statthälter, so ihm hundert fünfzig Jahre blieb. Der geistliche Schatz der Porciunkulakirche stieg dardurch aufs höchste; und obschon dieser Zuwachs seit 90 Jahren aufgehört, so wollen wir doch auch dessen Geschichte durchlaufen.

Zweyten Theils.

Erster Abschnitt.

Von der übertriebenen Ausdehnung, und abermaliger Einschränkung dieses Ablaßes.

Nachdem die Einpfropfung des *toties quoties* auf dem Stamme des Porciunkulaablaßes so wohl gelungen, so wagte man es noch einen Zweig darauf abzubringen, welcher aber alle bis dahin gesammelte

Früchte zusammen, auf alle Weltzeiten alltäglich erzeugen sollte. Auf einmal traten die Porciunkuler mit ihrer Einbildung herfür, dieser Ablaß mit seinem ganzen Appendix seye nicht nur an einem, sondern alle Tag des Jahrs auf ewig gleich zu gewinnen; der P. Massæus Bardi ein Minorit, so nachmals Bischof zu Chiusi worden, hat sie zu dieser Ausschweifung veranlasset, indem er sagte, P. Paulus III. da er zu Perugia wohnte, hätte im Jahre 1544. *vivæ vocis oraculo* erklärt, daß man künftig alle Tage im Jahr die Porciunkulakirche besuchen, und eben den Ablaß, wie von der Vesper des ersten Augusts bis Sonnuntergang des Tags darauf, gewinnen könne: so liest man die merkwürdige Epoche in dem Buche: *Lumi Serafici di Portiuncula.* Verfaßt durch Oktavius Bischofen zu Assis aus dem Orden der mindern Brüder des heil. Francisci. Diese neugebackene Lehre fande bey dem eigensinnigen Pöbel so allgemeinen Beyfall, daß sich endlich ein witziger Porciunkuler unterstunde eine Tafel mit folgender Innschrift hinaus zu hängen:

Augusti hic veniam dat tibi quæque dies.

Oder: Was hier August vermag,
Das giebt dir jeder Tag.

Aber dieß eben ware jener schädliche Wurm, der mit der Zeit den ganzen fruchtbaren Ast abdürren machte; hätten es die guten Brüder nur gehen lassen, wie es von 1544. bis 1625. ohne Aufschrift fortgieng, so hätten sie vielleicht mit einer längern Zeit

den

den ruhigen Besitz ihres täglichen *toties quoties* erschlichen. Allein als etlich und sechzig Jahre darauf P. Greg. XV. mit einem öffentlichen Patente: *Romanus pontifex in specula* durch alle *vivæ vocis* Verleihungen seiner Vorfahrer einen vertilgenden Strich gezogen, errinerte sich der P. Provinzial der seraphischen Provinz, daß sich sein Porciunkulavers auch nur auf eine solche, und zwar nur vorgebliche Verleihung gründe; er wollte dahero, als auch P. Urbanus VIII, die Aufhebung Gregorii mit einem Patente: *Alias felicis recordationis Gregorius* nochmals erneuerte, auf eine gute Art eine Erklärung der päbstlichen Meinung erwirken; und da der Pabst geantwortet, er habe keine wirkliche (er meinte schriftliche) Verleihung seiner Vorfahrer unterdrücken wollen, waren die von Porciunkula mit dieser Antwort sowohl zufrieden, daß sie ihre alte Tafel wegwarfen, und deren Innhalt in den Stein ob der Kirchthüre mit goldenen Buchstaben einätzen lassen.

Aber eben da sie am sichersten glaubten in dem Besitze eines so grossen Zuwachses zu ihrem Kirchenschatze verewigt zu seyn, rufte man sie ganz unvermuthet vor das oberste Gerichte der H. Inquisition, um da Rechenschaft von ihrer goldenen Wirtschaft zu geben. Dieses Gericht nun, nachdem es alles vernohmen, und wohl untersuchet hatte, machte endlich den Ausspruch am 3ten Tage des Weinmonats 1691. dahinaus, daß der ewig tägliche Porciunkulaablaß aus dem allen, was bis dahin vorgebracht, und untersucht worden, nicht erweislich seye, und folglich das goldene Augusti hic veniam dat tibi quæque dies,

 Wie

wieder ausgekrazet werden müße. (n) So geschahe es auch, und der ganze schöne Vers ward zur Asche; also bezeugt Pompejus Binius mit ächten Quelen in seinem Werke: *La verità scoperta. Tit.* 6 §. 9. Aufgelegt im Jahre 1721.

Nachdem sich der Ruf von dieser Ereigniß ausgebreitet, musten die Francisciordensleute ihre Unbehutsamkeit theuer genug bezahlen: man schmähte sie allenthalben als wahnsinnige, die ihre Hirngespinste für Abläße verkauften. Ihre Demüthigung ware damals überhaupt sehr groß: Aber nach vier Jahren gefiehle es endlich dem Pabste Innocenz XII. ihre inständigsten Bitten auf das Fürwort verschiedner Fürsten zu erhören, und ein gutes Pflaster auf die empfangene Wunde zu legen: er liesse ihnen den 18ten. August 1695. ein päpstliche Breve ausfolgen, worinn er, nicht zwar der kleinen Porciunkulakapelle, sondern der Kirche unserer lieben Frauen von den Engeln genannt,

(n) Facta relatione per Patrem Magistrum Bernardinum Ordinis Prædicatorum de juribus hinc inde deductis a Patribus Ordinis Minorum Conventualium, & Minorum de observantia respective, super prætensa Indulgentia perpetua, & quotidiana tamquam concessa a Paulo III. Ecclesiæ S. Mariæ Angelorum Fratrum Ordinis Minorum de observantia, Eminentissimi Domini prædictis juribus visis, & auditis dixerunt, ex hactenus deductis non constare de dicta Indulgentia quotidiana perpetua, & proinde abradendam esse inscriptionem supra januam Capellæ Ecclesiæ S. Mariæ Angelorum Assisii, scilicet: *Augusti hic veniam dat tibi quæque dies.*

nannt, in welcher jene stehet, einen täglichen vollkommenen Ablaß auf ewig verliehen hat für alle Christen, so diese andächtig besuchen, reumüthig beichten, kommuniciren, und andächtig um Frieden und Einigkeit der christlichen Fürsten, um Ausrottung der Ketzereyen, und um den Aufnahm der H. katholischen Kirche betten würden. (o)

(o) Innocentius Papa XII. — — Redemptoris, ac Domini NOSTRI JESU CHRISTI vices, licet immeriti, gerentes in terris Cœlestium munerum Thesaurum, quorum dispensationem humilitati nostræ commisit Deus, fideli, prudentique liberalitate libenter erogamus; sicut pia sublimium Principum, præclaris in Ecclesiam Dei meritis fulgentium, ac Religiosorum virorum, propriæ, alienæque saluti laudabiliter incumbentium, vota postulant, & nos ad augendam, fovendamque fidelium pietatem profuturum in Domino ar itramur. Itaque spirituali Christi fidelium ad Ecclesiam B. Mariæ Angelorum nuncupatam domus Fratrum Minorum S. Francisci de Observantia nuncupatorum prope, & extra muros Civitatis Assisie s assidue (ut accepimus) ex universis Christiani orbis partibus devotionis causa confluentium consolationi, atque animarum saluti, quantum cum Domino possumus, benigne consulere, nec non dilecti Filii Bonaventuræ Poerii Ministri Generalis dicti Ordinis supplicationibus etiam totius Ordinis prædicti, nomine, Nobis super hoc humiliter porrectis favorabilem assensum præbere cupientes, ac de Omnipotentis Dei Misericordia, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus Authoritate confisi, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus, ad Eccle-

Es ist aber hier wohl anzumerken, daß zwischen diesem Ablaße Innocenz des XII. und jenem Paulinischen, den die oberste Inquisition für unterschoben, oder wenigst unerweislich erkläret hat, ein großer Unterschied seye; denn jener ware nicht nur täglich auf ewig, sondern täglich: *toties quoties*, so oft man wollte, nicht nur für sich, sondern, wie man glaubte, auch für Abwesende, Lebendige und Todte zu gewinnen, eben wie Anfangs an dem zweyten August: hierzu ware weder die H. Kommunion, noch auch obbesagtes Gebeth erforderlich; wo hingegen der Ablaß von Innocenz dem XII. dieses alles erforderte, dabey aber nicht einmal für die Verstorbenen giltig wäre. Wäre also der Verlust des vorgeblich Paulinischen durch diesen nicht ganz ersetzet, so viel sich die seraphischen Väter auch immer Mühe gegeben haben, diesen für eine Bestättigung, und Wiederauflebung des andern geltend machen.

Zwey=

Ecclesiam supradictam, sicut præmittitur, confluentibus, qui illam vere pœnitentes, & confessi, ac sacra Communione refecti in quocunque anni die devote visitaverint, plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam, & remissionem misericorditer in Domino concedimus. Præsentibus futuris temporibus valituris &c.

Zweyter Abschnitt.

Anmerkungen über die Verordnung der Kongregation der Abläße vom Jahre 1678. und über die Bullen Greg. XV. und Innocenz XI.

Wir haben jetzt das zweyte Alter dieser Geschichte vor uns, worauf man darum wohl Bedacht nehmen muß, weil es zur Entwicklung des dritten Theils sehr viel beyträgt: es sind lauter Sachen, die sich während des vermeinten paulinischen Ablaßes und also noch vor der Vertilgung desselben, und auch vor dem von Innocenz XII. verliehenen Ablaße, wovon hier oben Meldung geschehen, zugetragen haben: die Umstände der Zeit sind von Wichtigkeit:

Das erste demnach ist eine Verordnung der heil. Kongregation der Abläße, und Reliquien von 7ten Merzen 1678. unter P. Innocnz XI. sie nennet sich von unterschobenen Abläßen, und enthält unter andern drey merkwürdige Stellen, welche auf unsern Gegenstand einschlagen. Die erste stehet gleich Anfangs in dieser Verordnung mit folgenden Worten: „Nachdeme zum öftern wichtige Einlagen wider manche vermeintliche, oder ganz falsche Abläße bey uns „vorgekommen, die man hin und wieder in der Welt „aus-

„ ausgestreuet und verkündiget hatte, und wieder einige „ andern, die untersuchet zu werden verdienten, hat es „ sich in den darüber angestellten Untersuchungen gezeigt, „ daß sie unterschoben, und entweder von den Päbsten „ wieder aufgehoben, oder darum von selbst ungiltig „ geworden, weil die Zeit, auf welche sie lauteten, „ verflossen ware: weil nun dieß die Gläubigen nicht „ leicht einsehen, und hingegen, da sie von derley „ Sachen zu wenig unterrichtet sind, sich in der „ Hofnung den Ablaß ihrer Sünden zu erlangen leicht= „ lich betrügen könnten: dahero hat obbesagte Heil. „ Kongregation, um diesem Uebel, so sich täglich „ vergrößerte, vorzubauen, und um die nöthige Vor= „ sehung zu Nutzen des Seelenheils, und Würdig= „ keit der Abläße zu thun sich große Mühe gegeben „ viele derselben zusammentragen, und eine ordentli= „ che Liste davon zu errichten. Aus diesen Worten nun folgert man ganz leicht, daß man, gleichwie allzeit, also auch vorzüglich bey den Abläßen **allen Betrug**, und Zweydeutigkeit vermeiden, folglich dem Volke keine ungewisse, und falschen Abläße für gewiße, und ächte verkaufen solle. Es wäre dahero zu wünschen, daß diese Heil. Kongregation ein vollkommenes Verzeichniß aller bis dahin vermeintlichen, oder auch falschen Abläße ans Licht gegeben hätte; so würde es nun die falschen, oder unterschobenen Abläße zu erkennen genug seyn, dieses Verzeichniß zu überlesen Allein die Ueberschwemmung dieser falschen unter die wahren vermengten Abläße ware so groß, daß es fast unmöglich ware alle dieselben auszuspieren, und zu untersuchen. Darum wahrnet uns die Heil. Kongregation an einer zweyten merkwürdigen Stelle,

wie hier folget: „Ihre Meinung seye gar nicht, „daß man alle die Abläße, welche in Ihrer Verord= „nung nicht enthalten sind, gleich deßwegen für wahr= „hafte, oder auch nur gedultete ansehen solle. So einer ware der damalige paulinische Ablaß, welcher eben zur Zeit dieser Verordnung dennoch aufs lebhafteste zu Porciunkula blühete; den aber auch endlich weder sein goldener Vers, noch auch die strengeste Vertheidigung seiner Besitzer von dem Untergange retten konnte. Aber diese werden uns hier einwenden, daß wenigst der Ablaß des *toties quoties* diesem Schicksale nie unterworfen gewesen, noch auch seyn werde, weil er durch zwey verschiedene Aussprüche der Versammlung des Kirchenraths seye festgesetzet worden — — Sachte! Sachte, mit einem so singenden Tone: wir wollen uns bald darüber sprechen. Indessen wollen wir für sie, und für uns noch eine dritte Stelle obbesagter Verordnung bemerken, worin uns gegen dem Ende die Heil. Kongregation versichert: „Das ein vollkommener Ablaß für diejenigen „verliehen, welche etwa an einem gewissen Tage ei= „ne Kirche besuchen, oder auch sonst ein gottseeliges „Werk verrichten, nicht mehr als einmal des Tags „könne gewonnen werden. Endlich schliesset sich die Verordnung mit der Erinnerung, daß dieses Sr. Heiligkeit (nemlich Innocenz der XI.) alles gut geheissen, und deme genauest nachzuleben befohlen habe. (p)

(p) Delatæ sæpius fuere ad sacram Congregationem Indulgentiis, sacrisque Reliquiis præpositam Indul-

Fürs zweyte muß man hier, ehe man noch zum dritten Zeitalter dieser Geschichte übergehet, die Verleihung eines vollkommnen Ablaßes für alle Franciscierordenskirchen am zweyten August anmerken; und daß diese Verleihung durch zween Päbste geschehen, nemlich durch Greg. XV. den 4ten July 1622. allein für Lebendige: und Innocenz den XI. den 12ten Jenner 1687, welcher die Bulle des erstern bestättiget, und darzu diesen Ablaß auch den Seelen im Fegfeuer zu schenken erlaubet hatte. Kaum hatten die Or-

---

dulgentiæ quædam confictæ, & omnino falsæ, quæ per diversas Christiani Orbis partes circumferuntur, aliæ vero examinandæ, quæ adhibito studio inventæ sunt vel Apocryphæ, vel a Romanis Pontificibus revocatæ, vel nullæ, quod datum eis tempus præteriisset, quarum quidem plurimæ, cum non facilem cognitionem habeant Christi fideles, harum rerum minus peritos fallunt, qui spe indulgentiæ, remissionisque peccatorum suorum consequendæ frustrantur. Quamobrem eadem S. Congregatio vehementer cupiens huic malo indies serpenti occurere, animarum profectui, & indulgentiarum Dignitati consulere, plures illarum singulari diligentia colligi, & in indicem ferri curavit. — Neque ideo tamen vult, alias, quas hoc Decretum non continet, pro veris, & legitimis, taciteque probatis haberi — Semel autem — duntaxat in die (declarat) plenariam indulgentiam in certos dies Ecclesiam visitantibus concessam, vel aliud pium opus peragentibus lucrifieri — — — — Cuncta Sanctitas sua probavit, & inviolate servari jussit.

Ordensleute Francisci diese Bullen in Händen, so wollten sie hieraus für alle ihre Ordenskirchen (wie sie es noch jetzt wollen) eben den Ablaß erzwingen, welcher vorhin durch 4 Jahrhunderte doch nur in der Porciunkulakirche eingeschlossen ware (q) Aus diesem

(q) Indessen werden sogar von 1480. her, und also noch lange vor dieser allgemeinen auch einige besondern, oder Specialverleihungen benennet, so daß dieser Ablaß nach den Worten der Ordensleute Francisci nur 270 Jahre in der Porciunkulakapelle eingeschlossen ware, in welcher Zeit auch selbst ihre Ordenspersonen männlich, und weiblich nacher Assis musten, wenn sie ihn gewinnen wollten. Man benenne aber Verleihungen, so viele man immer will, so bleibt es doch darbey, daß weder Greg. XV. noch auch Innocenz der XI. (wie es sich bald zeigen wird) den Porciunkulaablaß erweitert habe. So werden es auch die vorhergehenden Verleihungen, so man von 1480. herhollt, nicht gethan haben, deren mir man dem P. Sixtus IV. allein für die Personen des Ordens zuschreibt vom Jahre 1480. Eine andere solle P. Leo X. im Jahre 1515. allein den Klarisserinnen um ihnen den Vorwand der Assirer Kirchfahrt zu benehmen, und eine dritte P. Paulus V. den P. P. Kapuzinern allein auf zehen Jahre ertheilet haben. Schade, daß man die Bullen davon nicht einsehen kann, um deren Innhalt zu wissen: aber wie es immer mit diesen. und derley Verleihungen aussehen mag, genug, wenn es erwiesen wird, daß weder Gregor. noch Innocenz den Porciunkulaablaß erweitert habe. Man kann zum Ueberfluße noch merken, was Euseb. Amort. *in Hist. indulg.* Vom Pabste Bonifacius dem IX. erzehlt; dieser ha-

sem Grunde führten sie in allen ihren Kirchen das *toties quoties* ein, wie es vorhin in der Porciunkula üblich gewesen: und also erzeugte das kleine Porciunkula auf einmal so viele große Töchter.

Allein, wenn man die Entstehungszeit, den Innhalt, und die Umstände dieser beyden Bullen genau überlegt, so wird man es bald sehen, wie ungereimt diese Dinge übereinander liegen. Die Bulle Greg. des XV. lautet von 1622 und jene Innocenz des XI. von 1687. Die erste enthält, wie schon gesagt worden, einen Ablaß allein für Lebendige die zweyte ist eine blosse Bestättigung der erstern, nebst der Erlaubniß diesen Ablaß auch den Seelen im Fegfeuer schenken zu dürfen. Was die den Andächtigen vorgeschriebene Bedingniße betrift, sind sie einander gleich, und fordern beederseits nebst einer reumüthigen Beicht, auch die Heil. Kommunion, und das Gebeth um Fried, und Einigkeit der christlichen Fürsten, Ausrottung der Ketzereyen, und Erhöhung der

Heil.

habe nemlich im Jahre 1401, den Klarisserinnen zu München in Bayern den Porciunkulaablaß am zweyten August verliehen, so, daß ihn Layen auch gewinnen konnten: welche Verleihung zu Gunsten der P. P. Franciskaner erweist, daß der Porciunkulaablaß wohl noch vor 1480. erweitert worden. Man muß aber auch nicht vergessen, daß Fleury (Histoire Eccles. Liv. 98. num. 59.) sagt Pabst Bonifacius IX. seye so verschwenderisch mit den Abläßen gewesen, daß er sie niemanden abschluge, wer zahlen wollte; wodurch sie aber nur verächtlich geworden.

Heil. katholischen Kirche. (r) Aus diesem Satze nun folget der Schluß, daß auch selbst nach der Denkungs- art

(r) *Gregorius Papæ* XV. Splendor Paternæ Gloriæ, qui sua mundum illuminat ineffabili charitate, pia vota Fidelium de clementi ejus Majestate sperantium, tunc præcipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas Sanctorum precibus & meritis adjuvatur. Volumus igitur omnes, & singulas Ecclesias Ordinis Fratrum Sancti Francisci de Observantia, etiam reformatorum ubique existentium aliquo Spirituali munere illustrare, de omnipotentis Dei misericordia, ac Beatorum Petri, & Pauli Apostolorum ejus Auctoritate confisi omnibus utriusque sexus Christi Fidelibus, vere pœnitentibus, & confessis, ac sacra Communione refectis, qui aliquam ex dictis Ecclesiis in 2. die Augusti, a primis Vesperis usque ad occasum solis diei hujus modi, singulis annis devote visitaverint, & ibi pro Christianorum Principum concordia, hæresum exstirpatione, ac Sanctæ Matris Ecclesiæ Exaltatione pias ac Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam & remissionem in Domino concedimus. Præsentibus in futurum valituris &c. *Innocentius Papa* XI. — Alias felicis recordationis Greg. XV. Predecessor Noster — — Cum autem dilectus filius modernus Procurator dicti Ordinis, ut Nobis nuper exponi fecit, Indulgentiam plenariam, & peccatorum remissionem per dictum Gregorium, Prædecessorem, ut præfertur, concessam etiam animabus Christi Fidelium defunctorum per modum suffragii applicari posse summopere desideret: Nos piis ejusdem Procuratoris Generalis hac in re, quantum cum Domino possumus, precibus fa-

art des seraphischen Ordens mehr nicht als eine Hälfte des Porciunkulaablaßes durch ganze 65. Jahre in ihren Kirchen gewesen; dahero konnten sie damal nicht sagen, daß sie einen gleichen Ablaß hätten, wie jener ware: aber auch, nachdem sie von Innocenz XI. noch die andere Hälfte erhalten, konnten sie dieses dennoch nicht sagen; denn wollten sie die Gleichheit ihres und des Porciunkulaablaßes nach dem Verhältniße der Wirkung schließen, so fanden sie doch an den durch diese beyde Päbste in ihren Kirchen vorgeschriebenen Bedingnißen immer eine große Ungleichheit mit der Porciunkula, wo eine gute Beicht nebst dem persönlichen Daseyn genug ware. Wahr ist es, daß sie einen gleichen Tag ihres Ablaßes hatten, aber der Tag ist kein Ablaß, sonst würde man alle Abläße, so irgend an diesem Tage gewonnen werden, lauter Porciunkula Abläße nennen müssen.

Endlich muß man auch die Zeit, Umstände dieser beyden Bullen in Acht nehmen: beyde sind noch zur

---

favorabiliter annuere volentes Autoritate nobis a Deo tradita Indulgentiam plenariam & peccatorum remissionem Christi Fidelibus præfatis, supradictas Ecclesias F. F. Ord. S. Francisci de Observantia, & reformatorum dicta die 2. Augusti ut supra visitantibus, & permissa peragentibus, concessam, etiam Christi Fidelium animabus, quæ Deo charitate conjunctæ ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari posse, etiam perpetuo concedimus, & indulgemus &c.

zur Zeit ergangen, da jener berichtigte paulinische Ablaß noch immer für ein ewiges Eigenthum der Porciunkulakapelle angesehen, und mit jenen dergestalt vereinigt werden, daß man ihn nicht für einen Zuwachs, sondern für einen Innhalt des letztern hielt. Wenn also der darauf von obbelobten zween Päbsten verliehenen Ablaß in allen Ordenskirchen Francisci mit dem Porciunkulaablaße eines sollte gewesen seyn, so hätte man auch ob allen ihren Kirchthüren eben jene goldene Innschrift *Augusti hic veniam dat tibi quæque dies* lesen sollen; und doch haben sie sich, so viel man weiß, niemand so weit gewagt; vielleicht thaten sie es um die Mutterkirche von ihren Töchtern dadurch zu unterscheiden. Indessen, wenn sie sich die Gleichheit des ihrigen mit dem Porciunkulaablaße zu erweisen blos darum bemühet hätten, damit sie auf diese Weise das Volk vom Landlaufen abhielten, so hätte jeder Landesfürst eine gerechte Ursache gehabt sie dießfalls thun, und reden zu lassen, was sie wollten, wenn sie darbey nur die Wahrheit nicht ausser Acht ließen.

Noch eine Anmerkung verdienten die besondern Zeitumstände in Rücksicht auf die Bulle Innocenz des XI. Wir haben schon oben beobachtet, daß eben unter diesem Pabste aus der H. Kongregation der Abläße jene merkwürdige Verordnung ergangen, worinn es ausdrücklich heißt: „daß ein vollkommener Ablaß „denen verliehen, welche etwa eine Kirche besuchen, „oder auch ein anders andächtiges Werk verrich„ten würden, mehr nicht als täglich einmal könne „gewonnen werden.„ Gleichfalls haben wir schon

oben gesehen, daß eben dieser Pabst alle in dieser Verordnung beschlossene Stücke aufs genaueste zu beobachten befohlen habe. Wem Vernünftigen wird es nun beyfallen, daß dieser Pabst den nach neun Jahren darauf ertheilten Ablaß anders, als nach der Richtschnur erstbelobter Verordnung, die er selbst bestättiget, und punktlich zu erfüllen befohlen, habe verleihen wollen? und wenn es also ist, wer solle es begreiffen können, wie er es innerlich, ohne sich äusserlich das mindeste davon merken zu lassen, dahin gemeint habe, daß man diesen seinen Ablaß in einem Tage *toties quoties* oder so oft man wolle, sollte gewinnen können? Dennoch haben sich die Söhne Francisci dieses in dem Kopf gesetzet, sie haben eifrichst darfür gestritten, ja sie dürfen sich sogar rühmen, daß sie den Handel bereits behauptet haben. Dieß ist der Gegenstand des hiernach folgenden.

Dritten Theils.

Erster Abschnitt.

Von der Einlage des Bischofs zu Laybach bey der Versammlung des Kirchenraths wider die P. P. Franciskaner daselbst: und von ihrer Rechtfertigung.

Der geist = und eifervolle Bischof, so im Jahre 1700 dem Laybacher Bisthum im Herzogthum Krain vorstund, als er hörte, und selbst sah, daß ohngeachtet obbesagter unter P. Innocenz dem XI. ergangenen Verordnung wegen nur einmal des Tags zu gewinnenden vollkommnen Abläßen die P. P. Franciskaner dieser Provinz dennoch fortgefahren das Volk zu überreden, man könne den für ihre Kirchen am zweyten August verliehenen Ablaß *toties quoties* an eben dem Tage gewinnen, hielt es für eine Pflicht diesen Vorgang der Versammlung des Kirchenraths zu errinnern, indem die Kirchenversammlung zu Trident sämmtlichen Bischöfen aufgetragen, alle Mißbräuche der Abläße, so sich etwa in ihren Kirchsprängeln ergeben könnten, dem Pabst anzuzeigen. So that es dieser eifrige Bischof auch, dem die Erfüllung seiner

Pflicht so sehr am Herzen lag; er bath um Erklärung, ob oftbesagte Verordnung *de Apocryphis Indulgentiis* auch von dem so genannten Porciunkulaablaß zu verstehen seye. (s)

Hierüber hatte Rom die Verantwortung der P. P. Franciskaner in Krain abgefodert, welche auch Antonius Lazari, damaliger P. Provinzial dieser Provinz an die Versammlung des Kirchenraths gefertiget hat. Hier folgt seine ganze Schrift, die wir aber von einem Absatz zum andern wohlbedächtlich durchgehen wollen.

§. I.

(s) Eminentissimi, & Reverendissimi Domini — Episcopus Labacensis a parte Imperii exponit, quod non obstante Decreto Innocentii XI. de Appocryphis Indulgentiis sub die 7 Martii 1678. quo declaravit, semel duntaxat in die plenariam Indulgentiam in certos dies Ecclesiam visitantibus concessam lucrifieri, pergunt Fratres Ordinis S. Francisci Reformatorum Provinciæ Carnioliæ populo persuadere, Indulgentiam pro die 2da Augusti de Portiuncula nuncupatam, eorum Ecclesiam visitantibus concessam toties quoties eadem die lucrifieri posse. Cum autem hujusmodi abusus ad summum Pontificem ab Ordinariis deferri jubeat Concilium Tridentinum sess. 25. *in Decreto de Indulgentiis*, idcirco Orator quærit, & declarari petit: an præfata Indulgentia de Portiuncula nuncupata etiam comprehendatur sub Decreto, & declaratione San. Mem. Innocentii XI. supradicta? pro qua gratia. &c.

§. I.

Eminentissimi, & Reverendissimi Domini — — Frater Antonius Lazari Ordinis Minorum reformatorum Provinciæ Carnioliæ Minister Provincialis super instantia Domini Episcopi Labacensis a parte Imperii informare jussus, E. E. V. V. humillime exponit, Indulgentiam Porciunculæ pro secunda die Augusti in Provincia Carnioliæ per Fratres Minores non aliter exponi, promulgari, populoque persuaderi, quam in ipsa Porciunculæ, seu Sanctæ Mariæ Angelorum Ecclesia extra Assisium sita, imo in Urbe ipsa, & Orbe exponi, promulgari, practicarique consuevit; ita, ut pro die illa naturali, sicut in Porciuncula quolibet anni die Christi Fidelibus præstanda præstantibus, præstetur indulgentia plenaria, & remissio omnium peccatorum.

Hier sieht man, wie dieser P. Provincial gleich Anfangs einen gewaltigen Seitensprung gemacht, indem er wider den Bischof von Laybach bezeigt; „ daß „ der Porciunkulaablaß für den zweyten August in der „ krainerischen Provinz durch die P. P. Franciskaner anders nicht ausgelegt, verkündiget, und dem „ Volk geprediget werde, als er in der Porciunkulakirche — — ja selbst zu Rom, und aller übrigen „ Welt ausgelegt, verkündiget, und ausgeübet wird. „ Der Bischof klagte diese in seinem Kirchsprengl befindlichen Religiosen nicht, als ob sie in dieser Provinz den Ablaß von zweyten August anders auslegten, und dem Volk vorpredigten, als es ihre Mitgenossenen in

andern Orten thun: sondern er beklagte sich nur, daß sie dem Volk weiß machten, als ob man diesen ihren Ablaß an eben dem Tage *toties quoties*, so oft man ihre Kirche ein- und ausgehen will, gewinnen könne. Die Frage war also nur, ob sie diese vielfache Gewinnung wirklich geprediget haben; oder nicht: haben sie es nicht gethan, so waren sie unschuldig: haben sie es aber gethan, so war es nicht genug zu sagen, sie hätten in Krain weiter nichts gethan, als was sonst überall üblich wäre; denn was zu Laybach sträflich ist, kann in keinem Orte der Welt bey gleichen Umständen löblich seyn.

Man muß aber noch zween andere Ausdrücke dieses ersten Absatzes nicht übersehen (denn die ganze Schrift verräth eine große Arglist im P. Lazarus) fürs erste spricht er: „ quam in ipsa Portiunculæ, „ seu Sanctæ Mariæ Angelorum Ecclesia. Als ob er nur blos von der uralten Kapelle Porciunkula redete, worinn der Ablaß von zweyten August entstanden wäre: Aber gleich darauf stehet das Wort Porciunkula ganz allein, wodurch er listig zum voraus setzet, daß in dieser Kapelle eben so, wie in der Kirche, worinn sie stehet, täglich ein vollkommner Ablaß zu gewinnen seye; sicut in Porciuncula quolibet anni die. Es kann seyn, daß auch in dieser Kapelle so ein Ablaß seye, der uns aber unbekannt ist; wenigst wäre dieser von jenem ganz unterschieden, so ohne Bulle darin entstanden, und wovon hier allein die Rede ist. Der geneigte Leser beliebe sich zu erinnern, was oben Seite 17. und 18. von diesem ewig täglichen Ablaß gesagt worden, welchen Innocenz der XII.

in

im Jahre 1695 anstatt des 1691 abgeschaften Paulinischen der großen Kirche U. L. Frauen, von den Engeln genannt, verliehen hat. Nun weiter!

§. II.

Nec Ly *toties quoties* alium obtinet sensum, quam qui illis verbis significatam indicet consuetudinem, qua Christi fideles, sicut in Sanctæ Mariæ Angelorum Ecclesia, quilibet pro sua devotone, sæpius ædiculam illam transeundo, gratiæ augmentum lucrificare, & fidelium defunctorum animabus sese suffragari ex praxi, & traditione jam in quintum sæculum producta, pie & indissuasibiliter credunt.

In diesem zweyten Absatz ist der P. Lazari nicht minder lustig, als er im ersten war, um sein *toties quoties* von allem, was wahnsinnig daran ist, zu rechtfertigen, und es alsdann für einen blossen unschuldigen Trieb der Andacht gelten zu machen. Mit der so geschliffenen Erklärung „ daß die Worte *toties* „ *quoties* weiter nichts bedeuten, als eine uralte „ Gewohnheit, vermög welcher die Gläubigen ander„ orts so, wie selbst zu Assis die Kirche nach eines „ jeden Andacht öfters ein = und auszugehen pflegen, „ in Hofoung eine Vermehrung der Gnade zu er„ langen, und den Seelen im Fegfeuer zu helfen; „ welches alles schon in die fünf Jahrhunderte (jezt „ müste man über sechs halb sagen) unverhinderlich „ ausgeübet worden, „ hat P. Lazari gefließentlich ei=

eine Handvoll vermummte Worte zusammengeknüpfet, die doch auf die Haupsache ganz keinen Schluß machen. Wir wollen ihnen aber dennoch, so viel als möglich ist, eine Bedeutung zu geben suchen. Eine althergebrachte Uibung von so viel Jahrhunderten ist dem *toties quoties* nicht zu läugnen; aber war wohl die Meinung des Volks auch so, wie des P. Lazari Erklärung darbey beschaffen? Wading, wie wir es oben im 1ten Theils dritten Abschnitt gesehen, unterrichtet uns ganz anders hievon: er sagt, daß ihrer viele zwey- und dreymal ein- und ausgiengen um jedesmal einen vollkommenen Ablaß für sich, und ihre abwesende, lebendige und abgestorbene Freunde zu gewinnen. Ferners haben wir eben daselbst gesehen, daß nach dem Zeugniße des Kardinals de Vitalinis um das End des vierzehnten Jahrhunderts die Kirchfährter von Assis durchgehends auf jeden dergleichen Ein- und Ausgang eine Seele zu erlösen geglaubet haben. Nun möchte man, um nicht zu irren, gefragt haben, ist dieser alte Gebrauch zu jener fast fünfhundert jährigen Gewohnheit, worauf P. Lazari die Bedeutung des *toties quoties* gründet, wohl auch mitzuzählen, oder nicht, ist ers nicht, so muß man bekennen, daß diese alte Ausübung des *toties quoties* auf einen falschen Glauben gegründet war; und folglich, daß man für den wahren Verstand des *toties quoties* aus einer so verwirrten Finsterniß kein Licht holen könne. Wenn aber obbeschriebener alter Gebrauch nicht nur die Stütze des P. Lazari ist, sondern auch wirklich das ganze ehrwürdige Alterthum des *toties quoties* ausmatht, (sonst würde man weder so eine Gewohnheit bis auf die fünfhundert Jahre aus-

deh-

dehnen können, noch auch die Theologen des Seraphischen Ordens, so von diesem Gegenstand schreiben, würden das Ansehen des *toties quoties* durch die Beyspiele eben jener alten Gewohnheit zu erproben suchen) so muß man dann Gott die Ehre geben, und bekennen, daß das *toties quoties* in Absicht auf jene althergebrachte Gewohnheit weit was anders, als ein blosses *augmentum gratiæ* seye, wie es P. Lazari in seiner zuckersüßen Verantwortung nennet, und darzu fälschlich bezeuget, daß es die Christgläubigen **in diesem, und keinem andern Verstande nehmen,** aber auch so fest darauf halten, daß es unmöglich ist sie eines andern zu belehren; *pie & indissuasibiliter credunt.* Wenn dies wahr wäre, so hätte der Bischof von Laybach den P. P. Franciskanern freilich anstatt zu klagen, nur danken sollen, daß sie dem Volk jenen alten Verstand des *toties quoties* von so oftmaliger Gewinnung eines vollkommenen Ablaßes für Lebendige, und Abgestorbene in einem Tage mit so vieler Geschicklichkeit hätten benehmen können. Stark hielten die alten Andächtler wohl darauf, aber nicht indissuasibiliter. Aber lesen wir nur weiter, und wir werden sehen, wie der Verstand des *toties quoties* in der Feder des P. Lazari selbst unvermerkt anwächst.

§ III.

Porro sic explicatam Indulgentiam Portiunculæ Fel. Mem. Innocentii XI. 7. Martii 1678. de Apocryphis Indulg. editum Decretum nec quoad substantiam, nec quoad modum complecti patulum, & manifestum esse videtur.

Wenn das *toties quoties* keine mehrmalige Gewinnung des Ablaßes, sondern blos eine Vermehrung der Gnade, und einige Beyhilf der Seelen im Fegfeuer zum Ziel hätte (wie dann beydes auch sonst jedes im Stand der Gnade verrichtetes gutes Werk verschaffen kann,) so ist es gewiß, daß eine solche Gewohnheit davon in der Verordnung de Apocryphis Indulgentiis, wo die Rede nur von einer abergläubischen Vervielfältigung des Ablaßes an einem Tage ist, keineswegs verbotten wäre; allein P. Lazari redet jezt von keinem solchen Gebrauch mehr, er sagt nicht: sic explicatam consuetudinem, sondern sic explicatam indulgentiam (welche Tücke!) den ganzen Purciunkulaablaß mit allen seinen Nebensachen nimmt er hier zusammen, und sagt, daß dieser weder in seiner **Wesenheit**, **noch in der Art**, wieder besagte Verordnung laufe; und dieses seye aufliegend: *patulum*, *& manifestum*. Wir wollen indessen weiter sehen, ob es auch wahr ist.

§. IV.

Non quoad substantiam, nam idem Pontifex 12. Jan. 1687. eadem Indulgentiam Portiunculæ perpetuam, atque plenariam (Bullæ Greg, XV. die 4. Julii 1622. inhærendo) ad omnes Ordinis Minorum per universum orbem Ecclesias non solum ampliavit, extenditque, verum etiam per modum suffragii animabus Purgatorii applicari posse, benigne declaravit.

Wie

Wie unerschrocken ist doch unser P. Lazari, Sachen für aufliegend, und ungezweifelt anzugeben, die doch gar nicht wahr sind! Möchte man doch die Güte haben, und das, was oben im zweyten Theils zweyten Abschnitt hievon gesagt worden, wo der Porciunkulaablaß gegen den von zweyen verschiedenen Päbsten für die übrigen Ordenskirchen Francisci verliehenen Ablaß gehalten ward, nochmals bedächtlich wiederhollen; dann möge man selbst urtheilen, ob einer von diesen Päbsten, ohne doch in ihren obenstehenden Bullen nur die mindeste Meldung davon zu thuen, den eigentlichen Porciunkulaablaß auch in die übrigen Franciscierdensfirchen übertragen, oder ob sie nicht vielmehr beyde einen ganz neuen Ablaß unter neuen Bedingnißen verliehen haben: man urtheile ferner, ob Innocenz XI. gütigst erkläret, oder nur erlaubet habe, daß der von Greg. XV. nur für Lebendige verliehene Ablaß künftig auch für die Abgestorbenen gelten solle; denn man muß gar nicht zweifeln, daß P. Lazari die Worte: benigne declaravit anstatt: benigne concessit gefliessentlich gebraucht habe, um dadurch unter der Decke zu verstehen zu geben, daß dieser Ablaß schon von 1622 auch für die Abgestorbenen gegolten, aus Ursache, weil schon damal der ganze Porciunkulaablaß auch in allen Franc. Ordenskirchen sollte gewesen seyn, wie er in den Franciskaner Köpfen war. Kurzum, die Verordnung de Apocryphis indulgentiis erstrecket sich über alle Ablässe der ganzen katholischen Kirche, was ihr wesentliches angehet, in so weit, daß nach dem Innhalt dieser Verordnung kein einziger vollkommner Ablaß an einem Tage, und von einer Person mehr als ein-

mal könne gewonnen werden; folglich erstrecket sie sich auch über den Ablaß vom zweyten August in dem Francisci Ordenskirchen. Gesetzt aber auch, dieser nunmehro allgemeine Ablaß wäre eine wirkliche Ausdehnung des Porciunkulaablaßes, so muß er doch noch immer besagter Generalverordnung de Apocr. Indul. unterliegen, bis er etwa durch eine besondere davon ausgenommen würde. Und eben solche haben wir zwey statt einer, rufen sie hier aus vollem Halse zusammen; wir wollen ihre erste Hitze aushalten, und hierauf anderswo antworten: indessen nehmen wir die Schrift des P. Lazari wieder zur Hand.

§ V.

Sed nec quoad modum, nam Decreto illo *de Apocryphis Indulgentiis* non obstante adhuc in Sanctæ Mariæ Angelorum, aliisque Urbis, & Urbis Ecclesiis nostris singulari Fidelium devotione transitus frequentiores per diem, seu ut vulgo: *le girate*, *e passate*, juxta antiquissimam Traditionem practicantur, ita, ut cum Augustino Epist. 118. quærenti, an liceant hujusmodi transitus? responderi possit: *Superfluum est disputare, an faciendum sit, quod tota per Orbem Minorum frequentat Ecclesia.*

Zur Entschuldigung des P. Lazari muß man sagen, daß er in der oftbelobten Verordnung jene Worte ganz flüchtig muß gelesen haben: *semel duntaxat in die plenariam Indulgentiam in certos dies Ecclesiam visitantibus concessam, aut aliud pium*

opus

opus peragentibus (declarat) lucrifieri. Verbieten dann diese Worte eine Kirche an ihrem Ablaßtage öfters zu besuchen? oder verbieten sie vielleicht jenes gute Werk, worauf ein vollkommener Ablaß verliehen ist, öfters an einem Tage zu wiederholen? keines aus beyden: sondern sie erklären blos, daß man einen vollkommnen Ablaß nur einmal an einem Tage gewinnen könne. Was sollen also die Worte des P. Lazari: „Ohngeachtet der Verordnung *de* „*Apocr. Indulg.* fährt man dennoch nicht nur zu „Assis in der Kirche unser leiben Frauen von den „Engeln, sondern selbst zu Rom, und sonst in aller „Welt fort unsere Ordenskirchen nach alter Gewohn„heit mit ausnehmender Andacht öfters des Tags zu „besuchen?„ Selbst die Aufhebung, und der Verboth einer Menge dort benennter Ablässe hindert doch niemanden an der Ausübung jener löblichen Verrichtungen, womit man solche Ablässe bis dahin zu gewinnen glaubte. Beweiset also weder die zu Assis vor Alters entstandene, noch weniger die nach dem Ablaße von Innocenz dem XI. auch sonst überall eingeführte Gewohnheit die Kirchen öfter am nämlichen Tage zu besuchen im mindesten nicht, daß deßwegen ein jegliches *toties quoties* einen neuen vollkommenen Ablaß anhängen habe; und doch war es dieses einzige, woran der Bischof von Laybach gezweifelt hatte.

Man erlaube es dem Volke (wiewohl auch dieses seine Aufmerksamkeit verdient) seine unschuldige Andacht in den Frauenordenskirchen, so oft es will, an einem Tage zu üben; aber man unterrichte es auch öffentlich; daß auf die Wiederholung des Aus- und

Ein-

Eingehens kein Ablaß verliehen seye, wenn aber alsdann jemand fragte, warum man es dennoch thun dürfe; so ist es eben nicht am besten entschieden, wenn man sagt: es seye überflüßig zu fragen, ob das zu thun seye, was die ganze Kirche der Mindern Brüder allenthalben in Uebung hat; wie unser P. Lazari darauf geantwortet, und aus den Worten Augustini: *disputare insolentissimæ insaniæ est*, weil ihm diese nicht taugten, sein *superfluum est disputare* herausgeschmolzen. Aber auch so hat er es noch nicht sehr gut getroffen: denn als Augustinus in diesem 118. Briefe dem Januarius über verschiedene Fragen, die Kirchenzucht betreffend, zu antworten hatte, so sagte er, daß man an Dingen, so in göttlicher Schrift enthalten sind, weder zweifeln, noch auch fragen solle, wie selbe zu verrichten seyen; wohl aber, wie das, was davon in der Schrift stehet, zu verstehen seye: *ut jam non quomodo faciendum sit, sed quomodo scriptum intelligendum sit, disputemus* Darauf setzt er gleich hinzu; daß es eine unerträgliche Thorheit wäre, wenn man zweifeln sollte, ob das zu thun seye, was die ganze Kirche allenthalben thut: *Similiter etiam, siquod horum toto die per orbem frequentat Ecclesia. Nam hoc, quin ita faciendum sit, disputare insolentissimæ insaniæ est.* Nun wollen auch wir ein paar Worte von Augustino entlehnen, doch ohne selbe zu fälschen: Er redet von der H. Schrift, und verbietet es doch niemanden zu fragen, und zu untersuchen, wie das Geschriebene zu verstehen seye; ja er lobt es sogar: *sed quomodo scriptum intelligendum sit, disputemus*, und zwar ganz billig; denn auch bey

je-

jedem Geschriebenen Gesätze ist es nöthig, daß man die wahre Bedeutung, und Meinung davon untersuche, und begreiffe. Also auch in unserer Sache, da von der Ausübung eines päbstlichen Ablaßes für die Francisci Ordenskirchen, so schriftlich ertheilet ward; und zugleich von einer eben auch schriftlichen Kirchenverordnung de Apocr. Indulg. die Rede ist; und da diese beyde Schriften kein Wort von dem alten Porciunkula, kein Wort von dem *toties quoties* enthalten, vielweniger solches vorschreiben, oder loben; warum solle man uns mit einer so steifen Antwort abfertigen dürfen? *superfluum est disputare &c.* Wenn es schon gut ist, so hat P. Lazari die ganze Sache *quoad substantiam*, *& quoad modum* mit Trompeten und Paucken behauptet. In Wahrheit dieser Provincial hat das wahre Geheimniß entdecket alle die Streitsachen seines Ordens zu behaupten: Sünde, nicht nur Schade! daß er nicht zu Ende des vorigen Jahrhunderts Provincial von Umbrien war, da man über den berühmten mündlichen, täglichen, ewigen, vollkommenen Paulinischen Ablaß so viel Getös machte, wie würde er der ganzen Inquisitions-Versammlung das Maul gestopft haben! wenn er gesagt hätte: superfluum est disputare, an faciendum sit, quod Minorum tota per Orbem docet Ecclesia. Und so würde Porciunkula wohl sicher noch heute mit der goldenen Innschrift prangen: Augusti hic veniam dat tibi quæque dies.

Aber nun im Ernste: Obschon P. Lazari mit der Anwendung der Worte Augustini die ganze Tharre verfehlet, theils weil der Gegenstand Augustini um einen

nen ganzen Himmel von dem seinen unterschieden war, theils weil der H. Kirchenlehrer unter dem Worte Ecclesia die ganze allgemeine Kirchen verstanden, welche einig, heilig, und apostolisch ist; so hätte er P. Lazari doch auch in eben diesem Briefe des Heil. Augustini eine Stelle finden sollen, die nicht nur tauglich, sondern sogar die wichtigste in seiner ganzen Vertheidigung des *toties quoties* hätte seyn können. Denn als Augustinus dort von einigen gleichgiltigen Sachen schrieb, die weder in der H. Schrift anbefohlen, noch auch in der Kirche allgemein beobachtet werden, sagt er ausdrücklich, daß es besser seye solche, wo sie schon eingeführet sind, wenn sie nur dem Glaube, und den guten Sitten nichts schaden, seyn zu lassen, als abzuändern, weil nämlich so eine Aenderung nicht so viele Hofnung des Nuzens, als Gefahr des Schadens verspreche: *Ipsaque mutatio consuetudinis, etiam quæ adjuvat utilitate, novitate perturbat.* Und dieß könnte die allerwichtigste Ursache seyn das *toties quoties*, oder vielmehr das Aus- und Eingehen, wo es schon eingeführet ist, in seinem Laufe zu lassen: Aber auch eine Ursache, welche die Einführung solcher Sachen zum voraus hätte verhinder sollen. Allein diese Erinnerungen sind in der Kirche der mindern Brüder bereits überflüßig, weil es unnöthig ist über das, was sie gutheissen, und lehren, zu fragen, ob es auch gut gelehret, gut geglaubt und gut eingeführet seye? Wir wollen aber doch weiter lesen wenigst um etwas zu erlernen.

§. VI.

§. VI.

Unde sicut ipsa substantia indulgentiarum Porciunculæ pluribus Sæculis solo vivæ vocis Oraculo tam invisibilis quam visibilis *capitis Ecclesiæ* (ita, ut Sanctus Pater Franciscus concessionis hujusmodi evidentia contentus, eadem scripto nec petierit nec admiserit exarandam (innixa subsistit; ita quoad modum *pluries* in die transitus per Ecclesiam repetendi seu *con far le passate, e Girate*, in quintum Sæculum durante traditione pacifice practicatur, quamvis indulgentia Pontificia, tam quoad ipsam Sanctæ Mariæ Angelorum, quam alias Ordinis Nostri Ecclesias de *toties quoties* nullam faciant mentionem; satis tamen providentes ubique, dum praxi, & consuetudini immemorabili in traditione sua cursum relinquunt.

Hier kann man es mit stockblinden Augen sehen, wie der Porciunkulaablaß in der Feder des P. Lazari anwächst; vorhin sagt er: *Indulgentiam Portiunculæ*, und itzt heist es schon: *Indulgentiarum* Portiunculæ substantia. Zählt er die Abläße nach den Personen, die selbe empfangen, so hat Porciunkula freylich viele Abläße, wenn nur auch ihrer viele würdig wären selbe zu empfangen; und so wird es deren künftig noch mehrere haben. Versteht er aber durch sein Substantia Indulgentiarum Portiunculæ den ganzen Zusammenhang des von Christo, und dem Pabste Honorius III. dem H. Franciskus verliehenen Ablaßes, so sollte er sich immer an die einfache Zahl halten; denn weil der ganze Porciunkula Ablaß nur einen wesentlichen Grund hat, deswegen ist auch der

Ab-

Ablaß selbst nur einer. Es ist nur gar zu gewiß, daß P. Lazari nur darum von mehr Ablässen rede, weil er den vorgeblichen Ablaß des *toties quoties* mit drein zählt, und mit jenem von obbelobten zweyen Päbsten für alle Francisci Ordenskirchen verliehenen Ablaße vermengt. Allein es ist schon besser oben hinlänglich erwiesen worden, daß dieser letztere weit was anders, als der alte Porciunkulaablaß, und daß das *toties quoties* nur ein unächter Zweig des von Christo gepflanzt seyn sollenden Stammes seye. Genug um zu wissen, wofür man das *Indulgentiarum Portiunculæ* zu halten habe. P. Lazari sah es selbst wohl ein, daß sein *toties quoties* in keiner päbstlichen Bulle gegründet seye, und weil er sich vielleicht jenes Kanzleyspruchs errinerte: *Quod non est in Bulla, non potest esse in praxi* nahm er zu dem päbstlichen Stillschweigen, welches bey einer undenklichen Ausübung dieses Aus- und Eingehens immerfort gedauert, seine Zuflucht, und war so treuherzig zu glauben, daß dieses eben so gut wäre, als die allerkräftigste Bulle. Aber daß heißt den Tanz von hinten anfangen; denn das ist eben die Hauptfrage, ob aus so einem Stillschweigen ein Ablaß je entstehen könne? Der einzige alte Porciunkulaablaß bestehet zwar bis jetzt ohne Bulle; doch hätte Franciskus auch diese haben können, er wollte sie aber nicht; seine Söhne hingegen konnten für das zu Assis eingeführte, und von daraus in alle ihre Kirchen überpflanzte *toties quoties*, so sehr sie es auch jetzt noch wünschen, nie keine erhalten. Wohl ihnen! daß ein langes Stillschweigen, womit sie sowohl zufrieden sind, eben die Wirkungen bey dem Volke gehabt. Aber wie heißt es dann weiter?

§. VII.

§. VII.

Sic Paulus III. & Martinus III. ſummi Pontifices ortui Indulgentiæ Portiunculæ ſeſe conformantes ſolo vivæ vocis Oraculo illam confirmarunt, ut videre eſt in Annalibus Minorum P. Lucæ Wadingi ad Archivium Conventus Sanctæ Mariæ Angelorum ſe referentis.

Der liſtige P. Lazari nimmt doch auch einmal den Degen beym Spitz, und verwundet ſich ſelbſt: er beruft ſich auf die bekannten *vivæ vocis oracula* von Paulus dem III. und Martinus dem III. und erinnert ſich nicht zugleich, welch ein betrübtes Ende dieſe Orakel, ſammt dem darauf gegründeten täglichen *toties quoties* unter P. Innocenz XII. genommen: er ſollte es zu ſeiner Zeit noch als eine Neuigkeit gewuſt haben, daß das oberſte Inquiſitionsgericht den 3ten Oktober 1691. beſagten Ablaß als eine unächte Geburt des blos vorgeblichen *vive vocis oraculi* von Paulus III. (Martinus der III. wird gar nicht benennt) für erſchlichen erklärt, und die goldene Gnadenſchrift von der Porciunkulakapelle herabzukratzen befohlen. Oder iſt vielleicht das tägliche *toties quoties*, wie ein peripatetiſches Etwas ohne Weſen davon zurückgeblieben? Hievon kann man oben im zweyten Theile, erſtem Abſchnitte das mehrere ſehen.

Vielleicht dürfte hier jemand zu Gunſten des P. Lazari einwenden, er habe die zween Päbſte blos benennt, um zu erweiſen, daß ſie ſich ganz nach dem alten Herkommen des Portiunkulaablaßes gerichtet, und

also *illam*, nämlich die Gewohnheit des *toties quoties* bestättiget, das ist: geduldet haben. Allein wenn sie einen ewigen täglich vollkommenen Ablaß, der dem alten Porciunkulaablaß wie Eins gegen dreyhundert fünf und sechzig gleich ist, verliehen; wenn der alte Porciunkulaablaß quoad substantiam in der einzigen vollkommenen Nachlassung der wohlbereuten, und gebeichteten Sünden, quoad modum aber in der blossen Besuchung der Kapelle bestunde; wie kann man denn mit Wahrheit sagen, daß sich diese Päbste nach dem alten Herkommen des Porciunkulaablaßes gerichtet, und von daraus das Herumlaufen des *toties quoties* zu Erlösung der Seelen aus dem Fegfeuer bestättiget haben? grad als wenn es Franciskus auch so gemacht hätte, da er doch bey der Bekanntmachung des Ablaßes, ausdrücklich zum Volke sagte: **er hätte ihn zwar auf acht Tage gewunschen, aber nicht mehr als auf einen Tag erhalten können.** Hätte Franciskus das *toties quoties* eingeführt, so hätte er aus einem Tage wohl mehr als ihrer achte gemacht. Aber dessen ohngeachtet ziehet P. Lazari folgenden Schluß daraus.

§. VIII.

Hinc patet Indulgentiam Portiunculæ ex traditione non interrupta, & praxi tolerata non minus subsistere, & certam esse quoad modum, & quoad substantiam.

Unter diese Schlußrede des P. Lazari wollen wir in aller Unterthänigkeit auch eine hinsetzen, und

sa-

sagen: daß aus den bis nun wieder seine Sätze angeführten Beweisen ziemlich klar erhelle. 1. Daß der, wie man glaubt, von Christo eingesetzte Porciunkulaablaß nach seiner **Wesenheit** in einer vollkommenen Nachlassung der wohlbereuten, und gebeichten Sünden, und nach der **Weise** in einem einzelnen Besuche noch heutiges Tags, ununterbrochen bestehe. 2. Daß hingegen, was das *toties quoties* betrifft, dessen auch undenkliche Einführung, und immer fortgesetzte Ausübung in der Porciunkulakapelle weiter nichts, als die Fortsetzung eines Mißbrauchs, oder aufs höchste ein übersehener frommer Eigensinn des Pövels seye; weil doch nie ein Ablaß darauf verliehen worden. 3. Daß der im Jahre 1622. nur für Lebendige, und 1687. auch für die Abgestorbenen in allen Francisciordenskirchen auf den 2. August verliehene vollkommene Ablaß für einmal am besagten Tage ganz wohl bestehe; aber daß darbey gewöhnliche Umlaufen des *toties quoties* eine bloße Einbildung des Volks und der mindern Ordensbrüder seye, die vom P. Lazari denken gelernt haben. Nun wellen wir sehen, wie P. Lazari alles bisherige auf seine krainerische Provinz angewendet habe.

§. IX.

Refulget prꝥterea, Fratres Minores Porvinciæ Carniolæ nihil novi circa expositionem, & promulgationem Indulgentiæ Portiunculæ practicare, sed illud duntaxat, & non aliud, quam quod in ipsa sanctæ Mariæ Angelorum, Urbis quoque, & Orbis Ecclesiis omnibus Ordinis no-

ſtri fieri conſuevit. Etenim cum Indulgentia Portiunculæ *pluries* fuerit ad omnes Ordinis noſtri Eccleſias ſimpliciter extenſa, nulla ipſius nec *quoad ſubſtantiam*, nec *quoad modum* facta vel inſinuata reſtrictione: cur non licet die 2. Auguſti in omnibus Ordinis noſtri Eccleſiis illum modum obſervare, qui in Sanctæ Mariæ Angelorum Eccleſia quotidie practicatur, cum favores aliunde deceat ampliari?

Es iſt unſtreitig, daß ſich die mindern Brüder der kraineriſchen Provinz blos an jenes, was zu Aſſis, was zu Rom, und ſonſt überall geſchahe, ohne weder in der Auslegung, noch in der Ausübung des Porciunkulaablaßes nagelbreit davon abzuweichen, gehalten haben; aber man hat es ja ſchon oben unter dem erſten Abſatze des ſinnreichen P Lazari angemerkt, daß der Biſchof nicht gefragt, ob dieſe Sachen allgemein, ſondern nur ob ſie zuläſſig, und gut ſeyen? dahero iſt es unnöthig alles zu wiederhollen, was dort geſagt worden: und ob es gleich P. Lazari nochmals für einen unläugbaren Satz annimmt, daß der Porciunkulaablaß ſchon zum öftern auf alle Kirchen ſeines Ordens *ſimpliciter* ausgedehnt, und weder *quoad ſubſtantiam* noch *quoad modum* einiger Ausnahm oder Einſchränkung ſeye gemacht worden; ſo iſt doch eben nicht nöthig auf dieſen ſeinen herzhaften Vortrag nochmals zu antworten, weil deſſen Schwäche ſchon bisher genugſam iſt erwieſen worden. Jedermann ſiehet es ohnehin ein, daß dieſes *pluries* zweymal aufgeſchnitten ſeye: erſtlich weil der vollkommene Ablaß, den die Franciscíordenskirchen itzt haben, und im

Jah=

Jahre 1622. nur zur Helfte erhielten, keine Ausdehnung des alten Porciunkulaablaßes ist, wie schon im zweyten Theil zweytem Abschnitte gesagt worden; zweytens weil der ganze jetzige Ablaß dieser Kirchen am zweyten August zwar wohl von zweyen Päbsten, aber nur von jedem zur Helfte verliehen ward: dahero gesetzt auch, daß der alte Porciunkulaablaß auch für die Verstorbenen gegolten; gesetzt auch, das eben dieser wirklich in alle besagte Kirchen übergangen wäre, so bleibt es dennoch falsch, daß er *pluries* seye ausgedehnt worden, weil er auch also nur nach und nach, aber nicht öfters wäre übertragen worden. Im übrigen ist es eben auch unstreitig, daß der jezige allgemeine Ablaß in den Francisciordenskirchen von dem eigentlichen Porciunkulaablaß in den Bullen Gregorius des XV. und Innocenz des XI. mit keinem Wort unterschieden werde; aber es ist nicht minder wahr, daß er ihm auch mit keiner Sylbe verglichen, oder einverleibet werde; sondern diese Päbste haben einen ganz besondern, und von dem Porciunkulaablaß ganz verschiedenen verliehen. Ist also der Schluß des P. Lazari gerade so fest, als wenn man sagen sollte: alle seit 1223. auf den zweyten August verliehene Abläße sind ohne Unterscheidung des Porciunkulaablaß verliehen worden; also sind sie pur lauter Porciunkulaabläße.

Endlich beschließt unser P. Lazari seinen neunten Absatz mit dieser Frage. „Und warum sollte es lau„ter, am zweyten August verbothen seyn, in allen „unsern Ordenskirchen eben das mitzumachen, was „in der Kirche U. L. Frauen von den Engeln täglich „geübet wird, sonderlich da man günstige Dinge im-

„ mer im weitern Verstande nehmen soll? „ Aber so springt man vom Wasser ins Meer: erst den Augenblick redete er von dem Porciunkulaablaße, der doch auf den einzigen zweyten August eingeschränkt ist, und sagte, dieser seye eben für den Tag auch für alle andere Kirchen seines Ordens erweitert worden; und gleich auf der Stelle überhüpft er zur Kirche U. L. Frauen von den Engeln, worinn die Porciunkulakapelle steht, und spricht von dem, was täglich darinnen geschehe. Ob das Aus- und Einlaufen täglich in dieser Kirche gewöhnlich seye, ist unbekannt; wenns aber doch, und zwar in Meinung *toties quoties* vollkommnen Ablaß zu gewinnen geschieht, so ists ein gewisser Irrwahn. Dieser grossen Kirche hat zwar wohl Innocenz XII. im Jahre 1695. einen täglich vollkommnen Ablaß verliehen, den aber mit jenem der Kapelle keinen Zusammenhang hat; und wären sie auch beyde nur eins, so bleibt doch das *toties quoties*, was die Verfielfältigung des Ablaßes betrifft, immer eitel, und leer. Man merkt es wohl, daß P. Lazari diesen Seitensprung hauptsächlich gethan, um also d n Schatz dieses täglichen Ablaßes auch sogar für alle Kirchen seines Ordens gelten zu machen; er würde es auch ganz sicher behauptet haben, wenn nur sein *favores decet ampliari*, und *superfluum est disputare &c.* so unumstößlich wäre, als er glaubt. Folgt endlich der Schluß seiner Schrift.

§. X.

Qurae humillime supplicio F. E. V. V. ut, cum repetitio transitus præfati, *o delle passate &c*

Per

Per diem naturalem Sacramenti illius valorem dubium reddat, nec tertio ulli præjudicet, minus irreligiosum quid, aut morum bonorum depravativum secum trahat, bene quidem pietati Fidelium ad admirationem augendæ deserviat, animabusque Fidelium defunctorum charitative suffragetur, in hactenus tolerata consuetudine illos relinquere, & Ingulgentiam Portiunculæ sub decreto, & declaratione Fel. Mem. Innocentii XI. nullatenus contineri, benigne declare dignetur. Pro qua gratia &c. quam Deus &c.

Dieser Beschluß enthält zween Theile: Erstens werden Ihro Eminenzen ersucht, daß sie die bis dahin geduldete Gewohnheit des wiederholten Aus- und Einlaufens nur an einem natürlichen Tage (das ist: Tag, und Nacht des zweyten Augusts) auch ferners zu erlauben geruhten: zu diesem Ende werden unschuldige und nützliche Gründe angeführt. Unschuldige sind, **1. Weil diese Wiederholung kein Sakrament in seiner Wirkung zweifelhaft mache:** und wie sollte dieses Hin- und Wiedergehen ein H. Sakrament ungiltig machen können, da man doch keines darbey empfängt; aufs höchste etwa eine ungiltige Ehe (man verstehe die Möglichkeit davon) könnte mit unterlaufen. **2. Weil dieses Hin- und Wiedergehen niemanden schädlich ist.** Unsern Theils wollen wir diese Ursache gerne billigen, wenigst darf man nicht nach Porciunkula selbst reisen das *toties quoties* zu suchen; doch sind die Wirthe zu Assis schwerlich damit wohl zu frieden. **3. Weil dieses unschuldige Hin- und Wiedergehen nichts Anstößiges, oder Sittenverderb-**

Sittenverderbliches mit sich bringt. Kann seyn: indessen sind doch nicht alle Menschen sogar glücklich, alle diese Unschuld im besagten Herumlaufen zu finden; denn, wenn man vernünftig überlegt, daß jede Kirche eine Wohnung Gottes seye, worinn man seine Majestät anbethen, seine Barmherzigkeit anflehen, seine Geheimniße betrachten, seine H. Sakramente reichen, und empfangen, seine göttliche Lehre predigen, und anhören soll; so scheint es gar nicht, daß an einem so heiligen Orte, sonderlich wenn die Volksmenge groß ist, ein **unaufhörliches Getreppel** von großer Auferbäulichkeit seyn könne. Und in Wahrheit, wenn man bey diesem Umlaufe Männer und Weiber, Jünglinge und Mädchen in der Kirche, und unter den Kirchthüren einander mit offenem Gesichte, und oft vor grosser Hitze entblößter — begegnen, und aneinander drängen sihet, wie soll man sich lauter die wahre gesetzte Reinigkeit des Christenthums hierbey vorstellen können? Und wie, wenn etwa gar so was abergläubisches, eigennütziges, oder auch wohl nach den Leidenschaften des zweyfachen Geschlechts riechendes mit unterliefe? Der gute P. Lazari siehet inzwischen von allem dem nichts; ja er versichert sogar in Namen seines ganzen Ordens, daß das *toties quoties* auch nützlich seye. 1. **Weil es bis zum Erstaunen dienlich ist, die Andacht der Menschen zu beleben.** Gott der Gütigste geben es, daß es sich jederzeit also befinde; und daß man nicht statt einer erstaunlichen Auferbäulichkeit ein erstaunendes Aergerniß dabey antreffe! 2. **Weil man mit Ausübung dieser Gewohnheit den Christgläubigen Seelen liebreich zu Hilfe kömmt.** Wenn P. Lazari diesen

Aus-

Ausdruck dahin gemeint hätte, daß dieses Hin- und Widergehen, nur in soweit es die Andacht, und ein auf die Barmherzigkeit Gottes fest gegründetes Gebeth zu vermehren, und zu beleben vermag, den armen leidenden Seelen vieles helfen könne, so wäre es so noch zu dulden: aber er verstehet durch diese Kunstworte den Ablaß des *toties quoties*; darum bittet er im zweyten Theile seines Schlußes, die H. Versammlung möchte nicht als einen Zweifel entscheiden, sondern als eine ungezweifelte Wahrheit erklären, daß dieses auf keinerley Weise der Kirchenverordnung Innocenz des XI. unterliege.

Zweyter Abschnitt.

Von dem ersten Ausspruche der Versammlung des Kirchenraths.

Hier ist er endlich jener Achiles, der an der Spitze assischer Heere noch immer alle Porciunkulafeinde mit siegender Stimme aus dem Felde schlug, und nicht nur der kraineriscchen Provinz, sondern dem ganzen Seraphischen Orden so manche gloriöse Triumpfe gewann: ein auf P. Lazars Streitsache am 7 July 1700. aus der Versammlung des Kirchenraths ergangenen Richterspruch ist es, dem wir hier etwas genauer nachdenken wollen, um zu sehen, ob er auch wohl verstanden, und für

eine völlige Entscheidung anzusehen sey. Er lautet wie hier folgt:

Sacra Congregatio Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, audita relatione Procuratoris Generalis, & Ministri Provincialis censuit, *servandum esse solitum.*

Die heilige Kongregacion, so diesen Ausspruch gemacht, muß es freilich wohl gewust haben, was sie dadurch sagen wollte; aber für uns ist er ein undurchdringliches Räthsel, und die einen so erhabnen Gerichtsstelle schuldige Ehrfurcht nöthiget uns ihn also zu taufen. Die mindern Ordensbrüder sagen zwar, hierdurch seye nicht nur das *toties quoties* für den vollkommnen Ablaß an zweyten August, den alle ihre Kirchen jetzt haben, deutlich und vollkommen gestattet; sondern auch zu gleicher Zeit erklärt worden, daß dieser Ablaß der oft benennten Verordnung de Apocr. Indulg. nichts angehe. Aber sie sagen es nur; und wenn sie dieses ihr sagen mit der wahren Bedeutung des Ausspruchs auch noch erweisen könnten, so hätten sie uns das Maul schon hiermit auf ewig gestopft. Allein je mehr man die kurzen Worte dieser Richter betrachtet, je heller es sich aufklärt, daß diese Auslegung erzwungen, und mit jenen fast keinen Zusammenhang hat.

Ein gelehrter Franciskaner nahme sich erst unlängst die Mühe allen seinen Kräften aufzubieten, und alles das wichtigste in eine einzige Schlußrede zu verfassen, womit er den Sieg seines Ordens feierlichst zu

ver-

verwiegen glaubte. Er konnte es aber nicht vorsehen, daß eben seine Beobachtungen unserm Verdachte nur mehr Kräften geben: andere mögen vielleicht anders davon gedenken, sie würden es aber nicht thun, wenn sie die Scharfsinnigkeit dieses Manns genau kenneten. Hier folgt dieses Meisterstück in seinem ganzen Umfange:

" Die heilige Kongregacion hat auf die Anfrage
" des Bischofs von Laybach geantwortet: *servandum*
" *esse solitum.* Nun nach den Worten des Bischofs
" selbst *solitum erat*, daß in allen Kirchen der Min-
" dern am ersten, und zweyten August die Durch-
" gänge, oder Besuche zu öftern wiederholet wurden,
" mit der Hoffnung *toties quoties* den Ablaß zu ge-
" winnen: folglich hat die heil. Kongregacion diese
" Gewohnheit freywillig bestätiget; ja sie glaubte,
" daß man damit fortfahren solle. Alle diese Dinge sind,
" glatt, klar, aufgedeckt, und sehr wohl nach jener
" allenthalben angenommen unumstößlichen Regel ein-
" gerichtet, das ist, daß die Antwort mit der Fra-
" ge übereinstimmen müste. (t)

Nun wollen auch wir uns ein wenig anstrengen, auf eben diesen Schlag eine Schlußrede zu machen: Die H. Kongregacion hat nach übersehener Einlage des Generalprokurators, und Ministerprovinzialens geant-

wor-

(t) Es ist der Franciskaner P. Otto Spurg. in seinen *Dissertationes Theologicæ* Par. 2. pag. 456. aufgelegt zu Venedig. 1775.

wortet: *servandum esse solitum.* Nun aber versicherten sie Berichtleger selbst, daß das bey ihnen übliche *toties quoties* nur ein *argumentum gratiæ*, und ein allgemeines *suffragium*, nicht aber Ablaß, und bestimmte Erlösung der Seelen im Fegfeuer zum Ziele habe: folglich hat auch die H. Kongregacion diese Gewohnheit nur in diesem, und keinem andern Verstande geduldet. Der erste Satz bestehet aus den Worten des Richterspruchs, worinn doch keine Meldung von Bischofe zu Laybach geschiehet: der zweyte Satz enthält die eigenen, obschon verkünstelten Worte des P. Lazari: und der Schluß ist sehr natürlich gefolgert; er verträgt sich auch wohl mit der Regel, daß die Antwort auf die Frage, oder hier vielmehr der Bescheid auf den Bericht passend seyn müßte. Ehe wir noch weiter fortgehen, müssen wir ein paar Worte von diesem Grundsatze sprechen, und die verschiedenen Gattungen der Fragen so begreiflich machen, als möglich.

Es ist ungezweifelt, daß die Antwort, oder Bescheid immer auf die Frage, oder vorgelegte Abhandlung beziehend seyn müsse, treffe die Frage schon das Recht, oder dessen Ausübung, oder auch beyde zugleich. Gesetzt nun, daß in unserer Sache blos die Frage wäre, ob der von Innocenz XI. im Jahre 1687 allen Franciscordenskirchen am zweyten August verliehene vollkommene Ablaß nach der Verorddnung de Apocr. Indulg. zu verstehen seye? so eine Frage würde das blosse Recht betreffen, und keine Antwort nöthig haben; denn Bulle, und Verordnung sind beyde bekannt. Sollte man hingegen blos um

Dul-

Duldung des *toties quoties* gebethen haben, so wäre ein Bericht, oder Erklärung nöthig, wie, und mit welcher Meinung dieses ausgeübet werde; dieß hieße quæstio facti, oder Frage über die Ausübung: und in diesem Falle sind alle Antworten mit der Bedingniß zu verstehen, *si preces veritatis nitantur.* Fragt man aber endlich über beyde solche Gegenstände, dann wird die Frage *mixta*, gemischt. Das ist eben die, von der wir hier so vieles zu sagen haben.

Nun wieder zur Sache: der Bischof von Laybach machte die Anzeige, daß die P. P. Franciskaner der kraineriſchen Provinz ungeacht der Verordnung de Apocr. Indulg. von 7. Merzen 1678 unter Innocenz dem XI. **dennoch fortfuhren das Volk zu überreden**, daß jedermann den sogenannten Porciunkulaablaß am zweyten August so oft gewinnen könne, als er an diesem Tage in einer ihrer Kirchen aus und ein gehen will (siehe oben Nota (s)) er verklagte sie also nur in einer Sache die Ausübung betreffend, und fragte gar nicht, ob dieses aus und ein erlaubt, und zu gedulden seye, oder nicht? hiernächst aber begehrte er das Recht belangend zu wissen, ob dieser Ablaß wohl auch der oft besagten Verordnung de Apocr. Indulg. unterliege, oder etwa ausgenommen seye? um sich darnach richten zu können.

Hierauf ward es dem P. Lazari befohlen über die Anzeige des Bischofs zu Laybach Rechenschaft zu geben. Aber was für eine Rechenschaft? Vielleicht sollte er die Beschaffenheit des Porciunkulaablaßes, oder der Verordnung de Apocr. Indulg. erklären? nein,

über diese beyde blosse Rechtsachen hatte die Heil. Kongregacion keinen Unterricht nöthig. Ihme ward es also nur befohlen die eigentliche Ausübung (factum) jener Ueberredung des Volks, worüber der Bischof klagte, zu erklären. Wenn nun in seiner Provinz der Brauch nicht ware das Volk wegen vielfältiger Gewinnung des sogenannten Porciunkulaablaßes zu überreden, was wäre dann dem P. Pravinzialen zur gänzlichen Rechtfertigung anders nöthig gewesen, als folgende Worte des Bischofs zu wiederlegen? Non obſtante Decreto Innocentio XI. — — — pergunt Fratres Ordinis S. Franciſci Reformatorum Provinciæ Carnioliæ populo perſuadere, Indulgentiam de Porciuncula nuncupatam — — — Toties quoties eadem die lucrifieri poſſe. Aber dem guten Vater schien es nicht rathsam auf diesen Schlag zu antworten: er wußte also den Worten, pergunt populo perſuadere, Indulgentiam — — — toties quoties eadem die lucrifieri poſſe, ganz geschickt auszuweichen; und sagte hingegen blos, seine Mitbrüder pflegten den Porciunkulaablaß nichts anders auszulegen, zu verkündigen, und dem Volke begreiflich zu machen, als solches zu Assis, zu Rom, und sonst in allen Franciskanerkirchen üblich seye. Uebrigens bedeute auch das *toties quoties* weiter nichts, als eine Gewohnheit (hier liegt der Haas in Pfeffer,) vermög welcher man eine **Vermehruug der Gnade** (er sagt nicht vollkommenen Ablaß) zu erlangen, und der Seelen im Fegfeuer **einige Hilfe** zu leisten festiglich glaube. Man kann, wenns beliebig ist, im vorhergehenden Abschnitte den ersten, und zweyten Absatz seiner Schrift nachsehen.

Von

Von daraus übergehet er, wie es seine Schrift zeigt, zur Verordnung de Apocr. Indulg. und bemühet sich zu erweisen, daß der Porciunkulaablaß weder quoad substantiam, noch quoad modum derselben unterliege. Ferners beschreibt er das Alterthum, die Unschuld, und sittliche Wirkungen des *toties quoties*. Endlich bittet er, man möchte es fort, wie vorhin gedulden; und zugleich erklären, daß der Porciunkulaablaß in der unter P. Innocenz XI. ergangenen Verordnung keineswegs begriffen seye.

Wenn also die der H. Kongregacion vorgelegte Vertheidigung des *toties quoties* das Hauptstück (factum) der bischöflichen Klage auf eine verkünstelte Art läugnete, wenn man darinn die Meinung des Volks *toties quoties* vollkommnen Ablaß zu gewinnen verschwiege: wenn man die Uebung des Aus und = Eingehens nicht als ein Mittel den vollkommnen Ablaß öfters an einem Tage zu gewinnen, sondern blos die Andacht des Volks dadurch zu beleben, eine Vermehrung der Gnade zu erlangen, und den Verstorbenen zu helfen, angabe: und wenn man, nach dem Innhalt der Einlage, blos in dieser Absicht um die Erlaubniß diese Gewohnheit fortsetzen zu dürfen batte: wie will man alsdann aus dem *servandum esse solitum*, so einen Sinn erzwingen, der sich in der Berichtslegung gar nicht gründet? Nun eines aus beyden: Entweder muß das *servandum esse solitum*, nur für eine Duldung des *toties quoties*, und das nur in jenem Verstande gelten, der ihm in der Vertheidigung beygelegt wird; oder man wird uns zwingen noch mehr zu sagen, und zu behaupten, daß dieser Ausspruch

der

der Versammlung des Kirchenraths zu gleicher Zeit falsch, und erschlichen sey. **Erschlichen**, weil P. Lazari der H. Kongregation das *toties quoties* in einem andern Verstand, als es seine Mitbrüder auch jetzt noch nehmen, vorgelegt, oder wenigst unkennbar gemacht; **falsch**, weil er die Wahrheit, die er gut wußte, verschwiegen.

Dieses wäre schon genug: doch wird es nicht schaden noch folgendes zu beobachten. Nie hat man es gehört, und wirds auch nie hören, daß je ein Pabst um die Verlängerung des vom H. Franciskus selbst eingeführten Porciunkula Ablaßes seye gebethen worden: denn dieser ist wegen der, wie man glaubt, göttlichen Verleihung von sich selbst ewig; so daß nach Meinung der P. P. Franciskaner auch selbst der Pabst in einem Jubeljahre diesen Ablaß nicht aufheben könne, wie alle übrige, welche von einer blos päbstlichen Verleihung sind, dergleichen auch der am zweyten August in allen Franc. Ordenskirchen ist. Nun denke man selbst nach, wie man die demüthigste Bitte des P. Lazari um die Gestattung einer fernern Ausübung des *toties quoties*, und den vom päbstlicher Gewalt ganz unabhängigen Porciunkula Ablaß zusammreimen soll. Man muß aber noch eine Schlußrede merken, womit die feinsten Porciunkula Freunde auch für das *toties quoties* eine göttliche Einsetzung ganz sinnreich behaupten. Hier ist sie: Jesus Christus, gerührt von der Bitte Franciski, verliehe einen vollkommnen Ablaß allen, und jeden, welche nebst einer reumüthigen Beicht (ut omnes, & ſinguli ad iſtum locum venientes, atque eccleſiam introeuntes) in die Porciunkula Kirchen

chen kommen würden: so, daß, wer ihn zweymal gewinnen will, auch zweymal hinein kommen muß; folglich muß er auch hinaus gehen, wenn er wieder herein will; und also muß er aus = und eingehen, so oft er den vollkommnen Ablaß gewinnen will. Ist das nicht ein überzeugender Beweiß (id quod demonstrandum erat)? also läßt sich die göttliche Einsetzung des *toties quoties* mit den Händen fühlen, und eine bis auf uns fortgesetzte Gewohnheit vermehret dessen Ansehen unendlich. Nun wo ist er der muthige Gelehrte, der ein durch so wichtige Proben verewigtes *toties quoties* mit der demüthigsten Bitte des P. Lazari um fernere Gestattung zusammen zu reimen im Stande seye? Gewiß jedermann muß in Bewunderung so großer Demuth mit uns schamroth werden; es wäre denn eine Sache, daß der Mann sich nur darum so weit herabgelassen, damit er die H. Kongregation um so viel leichter vermöchte nicht nur zu entscheiden, ob der Porciunkula Ablaß unter der Verordnung de Apocr. Indulg. begriffen seye, oder nicht? sondern unmittelbar zu erklären, daß er derselben nicht unterliege; weil er selbst glaubt, daß man diesfalls nicht anders urtheilen dürfe.

Genug! die Beklagten haben jetzt einen Richterspruch von drey Worten, die ihnen so lieb, als tausend andere sind. Aber zu völliger Ergänzung ihres Siegs erhielten sie auch noch den 4. Christmon. 1723. vor gleichem Gerichte abermal einen Ausspruch mit eben den Worten: *servandum esse solitum.* Einige Pfarrherrn in Krain (sonderlich der zu Vigono) so mit der Auslegung des ersten nicht zufrieden waren, vermoch-

ten sie einen zweyten Ausspruch zu begehren: aber sie neigten sich alle unter den seraphischen Triumph, und schwiegen, sobald sie auch diesen erblickt. Wir nehmen aber dennoch auch diesen vor uns.

Dritter Abschnitt.

Von dem zweyten Ausspruche der Heil. Kongregation des Kirchenraths.

Das ist einmal zu viel! ein so glänzendes Zeugniß des triumphirenden *toties quoties* auch noch angreiffen? o ja! jetzt lachen sie gewiß in die Faust unserer Feinde — — Aber damit sie es sehen, wie wir uns auch in müßliches Schicksall zu schicken, und auch in größter Gefahr dennoch die Wahrheit zu reden gelernet haben; so wollen wir hier die Ursachen des zweyten Ausspruchs jedermann mit eben den Worten vor Augen legen, mit denen sie einst der Hochwürdigste Prosper Lambertini der H. Kongregation des Kirchenraths worin er damal Sekretarius gewesen, erklärte.

Dieser also, nachdem er vorläufig (wie es in dem Thesaurus Resolutionum Tom. II. zu sehen) von der Entstehung des Porciunkulaablaßes bis zur Anzei-

zeige des Bischofs von Laybach 1700. worüber das *servandum esse solitum* zu erst ausgefallen ware, eine kurze Geschichte verfaßt, fährt er darauf also fort:
„ Dieser Dinge ungeacht behaupten doch einige Pfarr-
„ herrn, oftbesagter Porciunkulaablaß werde zwar wohl,
„ wenn man von der Vesper des ersten, bis wieder
„ zur Vesper des zweyten August eine Franciscior-
„ denskirche besucht, doch nur einmal an diesem Ta-
„ ge gewonnen, also, daß der so oft an einem Ta-
„ ge wiederhollte Besuch dieser Kirchen den dahin kom-
„ menden, und besuchenden nichts nütze, um den
„ Ablaß öfter in einem Tage zu gewinnen; den Be-
„ scheid aber dieser H. Kongregation, womit gesagt
„ worden: *servandum esse solitum*, legen sie so
„ aus, daß er sich nicht auf die Gewinnung des Ab-
„ laßes für jeden Besuch der Kirche, sondern auf die
„ Gewohnheit beziehe, nach welcher kein Ablaß, der
„ für die Besuchung einer bestimmten Kirche an ge-
„ wissen Tägen, oder für die Verrichtung eines an-
„ dern guten Werks verliehen ist, mehr als einmal
„ des Tages gewonnen wird. Da nun diese Ausle-
„ gung dem Franciscíorden allzu uneigentlich (ni-
„ mis absona) scheint, theils, weil die Verord-
„ nung wegen des auf die Besuchung der Kirchen an
„ gewissen Tägen verliehenen, und nur einmal zu ge-
„ winnenden Ablaßes schon am 7. Merzen 1678. er-
„ schienen, und doch dessen ungeacht diese H. Kon-
„ gregation die Klage des Bischofs von Laybach nicht
„ habe begünstigen wollen, da er die P. P. Francis-
„ kaner verklagt hatte, daß sie falsch lehreten, der
„ Porciunkulaablaß könne von jedem Christgläubigen,
„ so oft er am zweyten August ihre Kirchen besuchte,

„ *toties quoties* gewonnen werden, wie aus obbe„sagtem Bescheide von 17. July 1700. zu ersehen „wäre. Theils auch weil, nachdem der Porciunkula„ablaß vermög apostolischen Briefe Innocenz XI. „gedruckt *apud Matheucci in Offic. Curiæ c.* 26. „*n* 7. auch den Seelen der Verstorbenen nützt, nun „nichts im Wege stehe, warum man nicht eben den „nemlichen Ablaß öfters an einem Tage jetzt für „diese, jetzt für jene in dem Fegfeuer befindliche „Seele vermeine, dahero wird auf Anlangen des „General Procuratoris Ord. S. Franc. Min. ob„servant. damit den Uneinigkeiten einmal ein Ziel „gesetzet wird, gegenwärtig zu untersuchen, und „zu erörtern vorgelegt: Ob der Spruch dieser H. „Kongregation von 17. July 1700. worinn gesagt „wird: *servandum esse solitum*, so zu verstehen „seye, daß der Porciunkulaablaß von den Christgläu„bigen, so von der Vesper des ersten, bis zur „Vesper des zweyten August öfters die Franciscior„denskirchen besuchen, und die dazu erforderten Be„dingnißen erfüllten, auch nicht nur einmal, son„dern *toties quoties* könne gewonnen werden, als „oft sie am besagten Tage die vorgeschriebenen Be„dingniße erfüllen, und besagte Kirchen besuchen „würden.

Nach einer Erklärung, und Bitte dieser Art dürften die Herrn Pfarrer in Krain doch endlich eine Antwort erwarten, die den ganzen Zweifel entwickeln, und der Uneinigkeit ein Ende machen sollte. Allein der zweyte Ausspruch erschien den 4. Christmonat 1723. mit eben den Worten, als der erste; hier sind sie:

Sa-

Sacra Congregatio Eminentiſſimorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum cenſuit, *ſervandum eſſe ſolitum.*

L. † S. C. Cardinalis Origius Præfectus.
Proſper de Lambertinis Secret.

Dieſe Wiederhollung der nemlichen Worte, nun wie ſoll man ſie verſtehen, um dadurch dieſe zweyte, und in dieſer auch die erſte Einlage aufzuklären? Wenn der über die erſte Einlage von P. Lazari (worinn ſelber erſtlich um die Duldung des *toties quoties*, zweytens um die Erklärung bate, daß der Porciunkulaablaß in der Verordnung de Apocriph. Indulg. nicht begriffen ſey,) ergangene Ausſpruch *ſervandum eſſe ſolitum*, eine zweyte Anfrage nöthig hatte, um klar und beſtimmt zu wiſſen, ob er ſo zu nehmen ſey, daß der Porciunkulaablaß *toties quoties*, ſo oft man am zweyten Auguſt eine Franciſciordenskirche beſucht, und die vorgeſchriebenen Bedingniße erfüllt, könne gewonnen werden; warum ſollte dann das *ſervandum eſſe ſolitum* des zweyten Ausſpruchs nicht auch einer weitern Erklärung bedürfen? Idem per idem probiren heiſt eben ſo viel, als weiß auf weiß ſchreiben wollen. Man pflegt zwar wohl zu ſagen, *ſapienti pauca;* aber hier in unſerer Sache muß man nur einen Franciskanerwitz haben um dieſe *pauca* zu begreifen.

Dieſe Männer werden uns zwar ſagen, ſie hätten einen zweyten Ausſpruch nicht nöthig gehabt, um den erſten dadurch zu erklären; ſondern nur um den

Pfarrherrn in Krain damit das Maul zu stopfen. Wir hingegen behaupten, daß dieser zweyte Spruch einem Theile so nöthig wäre als dem andern; für uns aber wünschten wir jezt einen dritten, um das wiederhollte *servandum esse solitum* wohl zu verstehen. Was? (ist ein troziges Fragen des obbesagten Franciskaner-Gelehrten) was soll ein dritter Spruch? ist vielleicht eine schon zweymalige Entscheidung nicht deutlich, und ausliegend genug? Der grundgelehrte Lambertini ist es ja, so die erste Auslegung des *servandum esse solitum* ungereimt nennt, weil man es nur für jene Gewohnheit genommen, nach welcher kein auf die Besuchung einer gewissen Kirche an gewissen Tägen, oder auf die Verrichtung eines andern guten Werks verliehener Ablaß mehr als einmal des Tags kann gewonnen werden. Eben dieser Lambertini (schreibt dieser Gelehrte fort) hält es für ungezweifelt, das der Porciunkulaablaß der Verordnung de Apocr. Indulg. nicht unterliege; dessen giebt er die gewisse Ursache, weil vermög einer von ihme benennten Bulle Innocenz des XI. (*) der Porciunkula ablaß auch für die christgläubigen Seelen fürbittweise giltig ist. Und da er dieses alles für lautere Wahrheit erkennt, so fragt er allein, ob man, wenn man die vorgschriebenen Bedingniße öfters des Tags erfüllet, auch diesen Ablaß *toties quoties* gewinne? Und um alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, hat er vorläufig gesagt, daß

(*) Wo dießfalls Innocenz der XII. statt Innocenz des XI. stehet, so ists ein Druckfehler.

daß er keine Hinderniß sehe, warum man diesen Ablaß nicht öfter an einem Tage bald für diese, bald wieder für jene in dem Fegfeuer befindliche Seele sollte vermeinen dürfen.

Unter diese Beobachtungen setzet bemeldter Gelehrte Fol. 469. nachstehende Worte: " Es wäre „ zwar nicht nöthig eine von selbst so klare Sache noch „ weiter zu erklären: doch mache ich zum Ueberfluß „ noch diese Schlußrede. Das Gewöhnliche (solitum) bey dem Porciunkulaablaße ware, nach der „ Erklärung des Prosper Lambertini, dieses einzige, „ daß dieser Ablaß in der Verordnung de Apo r. „ Indulg. unter Innocenz dem XI. nicht begriffen „ daß man diesen, so oft man an einem Tage die „ vorgeschriebenen Bedingniße erfüllet, *toties quoties* gewinne: daß man endlich diesen an einem Tage bald für jene im Fegfeuer befindliche Seele aufopfere. Nun hat die H. Kongregation mit förmlichen Worten erkläret, daß dieses *solitum* zu halten, und zu beobachten sey. Folglich hat auch Sie alle diese obberührte Sachen erklärt.

Welch ein überzeugendes Schliessen ist dieses! wir sind geschoben; und bitten nun nichts weiter, als nur die Erklärung, und Einlage des gelehrten Lambertini, wie wir solche schon oben im Eingang dieses dritten Abschnitts getreu übersetzet, noch einmal lesen zu dürfen. Und damit man nicht etwa glaube, wir lesen nach unsern Belieben wie wir wollen, so wollen wir das Original davon

hierunten hinschreiben. (u) Man lese es doch, und halte es dem wichtigen Schluße *ex abundanti* dieses Theologen entgegen; so wird man freylich bekennen müssen, daß er Vermessenheit im Ueberflußе gehabt, den ansehnlichen Namen Prosper Labertini zu mißbrauchen.

Man

(u) Hisce minime obstantibus nonnulli Parochi tam publice, quam privatim asserunt sæpe memoratam Portiunculæ Indulgentiam acquiri quidem a visitantibus Ecclesias Ordinis Sancti Francisci a vesperis calendarum Augusti ad vesperas diei sequentis, sed semel tantum in dicta die, ita, ut toties repetitus eadem die accessus ad memoratas Ecclesias, & ingredientibus, & visitantibus non prosit, ut pluries in eadem die Indulgentiam lucrentur, & hujus Sacræ Congregationis responsum, quo dictum fuit, *servandum esse solitum*, sic interpretantur, ut relationem habeat non ad aquisitionem Indulgentiæ pro quolibet ingressu in Ecclesiam, sed ad consuetudinem, juxta quam non aquiritur, nisi semel duntaxàt in die Indulgentia concessa visitantibus certis diebus determinatam Ecclesiam, vel aliud opus pium peragentibus: cumque hæc interpretatio nimis absona videatur Ordini S. Francisci, tum quia Decretum de lucrifacienda semel duntaxat in die Indulgentia concessa visitantibus Ecclesiam certis diebus editum fuit die 7. Martii 1678. & eo minime obstante Sacra hæc Congregatio deferre noluit querimoniis Episcopi Labacensis, qui Patres Reformatos accusaverat, quod falso persuaderent Indulgentiam Portiunculæ posse lucrifieri a Christi fidelibus toties quoties qui die 2. Augusti ipsorum Ecclesias visitassent, uti colli-

Man suche nur, wo dieser grundgelehrte Sekretarius in seiner Schrift sage, daß die Auslegung der Pfarrherren in Krain über daß *servandum esse solitum* nach seiner eigenen Meinung zu uneigentlich (nimis absona) sey; und man wird es gewiß nicht finden; wohl aber sagt er, daß diese Auslegung dem Franciscierorden so zu seyn scheine (cumque hæc interpretatio nimis absona videatur Ordini Sancti Francisci.) Wo hälts Lambertini für ungezweifelt, daß der Porciunkulaablaß der Verordnung de Apocr. Indulg. nicht unterliege? Er führet nur, wie es sein Amt foderte, im Namen der Franciscierordensmänner

 als

---

ligitur ex Decreto supra memorato edito die 17 Julii 1700. Tum quia, cum Indulgentia Portiunculæ possit etiam animabus defunctorum juxta Litteras Apostolicas Innocentii XI. impressas apud Mattheucci in Offic. Curiæ C. 26. n. 7. nihil prohibet, quin eadem Indulgentia pluries eadem die applicetur modo pro una, modo pro alia anima in purgatorio existente, hinc est, quod instante Procuratore Generali Ordinis Sancti Francisci Minorum Observantium, ut aliquando dissensionibus finis imponatur, disputandum in præsenti proponitur, & declarandum: An Decretum hujus Sacræ Congregationis editum die 17 Julii 1700, quo dictum fuit, *servandum esse solitum*, ita sit intelligendum, ut Indulgentia Portiunculæ aquiri possit a Christi Fidelibus a vesperis Calendarum Augusti ad vesperas diei sequentis non semel, licet pluries debitis intercedentibus requisitis Ecclesias Ordinum Sancti Francisci pluries visitaverint, sed toties quoties easdem Ecclesias dicta die debitis intercedentibus requisitis visitaverint?

als eine Ursache, wo nun ihnen obige Auslegung nicht gefiele, jene Stelle an, darinn er sagt, daß der Verordnung de Apocr. Indulg. ungeachtet die Heil. Kongregation dennoch die Klage des Bischofs zu Laybach nicht habe begünstigen wollen; ist also dieß seine Sache nicht, sondern eine Probe dieser Ordensmänner, welche aus deme, daß die H. Kongregation, eo (decreto) minime obstante — — noluit deferre quærimoniis Episcopi Labacensis, gefolgert haben, daß also obige Auslegung der Pfarrherrn ungereimt (nimis absona) sey. Hat vielleicht Lambertini in jener zweyten Ursache, um welcher Willen oftbemeldte Auslegung dem Franciscìorden ungereimt schiene, aus eigener Ueberzeugung geredet, da er sagt, daß nichts im Weege stehe, warum der Porciunkulaablaß nicht bald einer, bald der andern Seele, im Fegfeuer an einem Tage könnte geschenkt werden, weil er ohnehinn vermög der Bulle Innocenz des XI. auch für Abgestorbene gelte? oder klärer: diese Ursache in einer Schlußrede würde so lauten: **Der Porciunkulaablaß ist nach der Bulle Innocenz des XI. auch für Verstorbene giltig;** *ergo* **man kann ihn an einem Tage bald dieser, bald wieder jener Seele im Fegfeuer schenken.** Und dieß soll ein Vernunftschluß des großen Lambertini seyn? so was soll er für ungezweifelt gehalten haben? Nein! nein! nur die Seraphischen Väter wußten sich selbst mit so sinnreichen Proben zu überzeugen, daß obbesagte Auslegung der Herrn Pfarrer (ihrer Brodväter) ungereimt sey: Lambertini mußte dieß alles (Schade um die Hand) nur schreiben, wie sie es ihm in die Feder gesagt. Und endlich mußte er auf Anlangen des General Prokurator

weil er doch selbst in einer so verzweifelten Sache nichts bessers wußte, der H. Kongregacion diese Stücke, so feucht sie auch waren, vorlegen. Und wo nun (daß ihm Gott helfe diesem gelehrten Totier Quotier!) wo stecken sie dann jene *solita*, die er nur *ex abundanti* der Welt mitgetheilt? Welche *solita* sind es, die der gelehrte Lambertini für lautere Wahrheit gehalten, erklärt, und bewiesen? Wir müssen bekennen, daß wir viel zu kurzsichtig sind, um diese zu finden, wir sind zu bedauren daß wirs nicht auch begreiffen können, wie die Wiederhollung der drey Worte, *servandum esse solitum*, die für uns unsichtbare Sprugerische *solita*, und überhaupt das *toties quoties* so unwiederruflich erkläre.

Allein Lambertini habe schon nach eigenem Triebe, und Wissen, oder nach Anleitung des Seraphischen Ordens geschrieben; so viel ist gewiß, wird man hinwieder einwenden, daß die H. Kongregacion mit dem wiederholten *solitum* doch etwas zur Absicht gehabt, daß gewöhnlich ware. Ja! aber gleichwie sich die gepurpurten Richter durch keine Vorstellung bewegen ließen dieses gewöhnliche Etwas weder in ihrem ersten, noch zweyten Spruche zu bestimmen; also wird es auch der Seraphischen Väter, wie unsere Pflicht seyn das Geheimniß einer so geflieſſentlichen Undeutlichkeit zu verehren; nicht aber, wie sie schon gewohnt sind, zu schliessen: die H. Versammlung hat mit dem *solitum* Etwas zur Absicht; *ergo* dieses Etwas ist das *toties quoties;* sonst wird man ihnen sagen: *In dubio melior est conditio legis*, oder *præsumtio stat pro superiore*. Das Gesetz wieder das *toties quoties*

in

in jetzigem Verstande ist ganz sicher vorhanden; dessen Duldung hingegen ist sehr ungewiß. Sie müssen also ein *solitum* aus den zwey Bullen Gregorius des XV. und Innocenz des XI. als den Quellen ihres Ablaßes am zweyten August erweisen; und zwar so ein *solitum*, daß weder dem Grundgesetze des allgemeinen Kirchenraths zu Trient Seff. XXV. de Indulgentiis, für dessen genaue Erfüllung oftbesagte H. Kongregacion mit weisester Vorsicht, und Eifer wachet; weder der Verordnung eben dieser H. Kongregacion zu wieder laufe, worinn sie hauptsächlich die Vollstreckung erstbelobten Gesetzes zum Augenmerk hat: Um also sowohl die bis dahin darwieder eingeschlichene Mißbräuche aufzuheben, als auch allen etwa nachhero sich äussernden vorzubeugen, und zu verhüten, damit nicht etwa der übel berichtete Haufe mit noch übler begrieffenen Hofnungen sich selbst täusche.

Dahero, wenn unsere Gegner die Wahrheit lieben, und dem wahren Verstande des *servandum esse solitum*, mit Ernste nachforschen wollen; so halten sie nur ihr liebes *toties quoties* gegen mehrbesagtem Gesetze des Kirchenraths zu Trient: und also, ferne von jenen Vorurtheilen, so bisher ihre Schriften, und Worte belebt, stellen sie selbst nach den geheiligten Vorschriften der gesunden Vernunft, und Religion ihre eigene Sache zur Rede.

Allein sie lachen; noch nicht genug: sie verdammen uns schon — — wir sind vermessen: superfluum est disputare, an faciendum sit, quod tota Minorum per Orbem frequentat Ecclesia. Indessen

wol-

wollen wir doch den Trienterausspruch für die, so ihn nicht wissen, vertäuscht hernieder schreiben; und diesem alsdann kürzlich den vorgeblichen Ablaß des *toties quoties* entgegen halten.

Vierter Abschnitt.

Der vorgebliche Ablaß des *toties quoties* gegen die Verordnung des Kirchenraths zu Trient gehalten.

Nachdem der zu Trient versammelte allgemeine Kirchenrath alle, und jede, so die Abläße unnütz nennen, oder der Kirche den Gewalt solche zu verleihen absprechen, mit dem geistlichen Banne belegt, beschlosse er noch folgendes: " Doch aber wünschet er (der Kirchenrath) bey deren Verleihung, „ nach alt- und löblicher Gewohnheit der Kirche, die „ Mäßigkeit; damit nicht durch allzugroße Freygebigkeit die Kirchenzucht entkräftet werde. Und weil „ er die Mißbräuche, so darbey eingeschlichen, und „ um deren Willen der ehrwürdige Namen der Abläße „ von den Ketzern gelästert wird, verbessert, und abgethan wünscht; so hat er mit dieser Generalverordnung beschlossen, daß alle böse Gewinnsucht, „ die bey dem christlichen Volke die meisten Mißbräuche verursachet, bey deren Erlangung hindann bleiben soll. Die übrigen aber, die aus Aberglauben,

„ Un-

„ Unwissenheit, Unehrerbietigkeit, oder sonst wie „ immer entstanden, weil diese wegen den vielfältigen „ Unsitten der Orte, und Länder, worinn sie gesche- „ hen, nicht füglich ins besondere können angeboten „ werden; so ist allen Bischöfen aufgetragen worden, „ daß jeder in seiner Kirche über die Mißbräuche fleis- „ sige Untersuchungen anstelle, selbe bey erster Pro- „ vinzialversammlung vortrage, und nach vernomme- „ ner Meinung anderer Bischöfe alsogleich dem rö- „ mischen Pabste anzeige, dessen Macht und Klugheit, „ was der gesammten Kirche nützlich, also veranstal- „ ten wird, daß das Geschenk der H. Abläße jedem „ Christgläubigen gütig, heilig, und untadelhaft aus- „ getheilet werde. (x)

Miß-

(x) In his tamen concedendis *moderationem*, juxta veterem, & probatam in Ecclesia consuetudinem adhiberi cupit; ne nimia facilitate Ecclesiastica disciplina enervetur. Abusus vero, qui in his irrepserunt, & quorum occasione insigne hoc Indulgentiarum nomen ab Hæreticis blasphematur, emendatos, & correctos cupiens, præsenti Decreto generaliter statuit, *pravos quæstus* omnes pro his consequendis, unde plurima in Christiano populo abusuum causa fluxit, omnino abolendos esse. Cæteros vero, qui ex *superstitione ignorantia*, *irreverentia*, aut aliunde quomodocunque provenerunt, cum ob multiplices locorum, & provinciarum, apud quas hi committuntur, corruptellas commode nequeant specialiter prohiberi; mandat omnibus Episcopis, ut diligenter quisque hujusmodi abusus Ecclesiæ suæ colli-

Mäßigkeit, Eigennutz, Aberglauben, Unwißenheit, Unehrerbietung sind also nach Meinung dieser allgemeinen heiligen Kirchenverordnung die fünf Hauptregeln um von den Mißbräuchen der Abläße richtig urtheilen zu können: Wir wollen sie alle fünf auf den Ablaß des *toties quoties* anwenden; die Mäßigkeit machet den Anfang.

Gewiß ist es, daß mancher Andächtiger, so nur mittelmäßig wohl zu Fuß ist, in einer Franciskanerkirche am zweyten August bis hundertmal unschwer aus- und ein kommen könne; er könnte also, wenn er die übrigen Bedingniße erfüllt hätte, an diesem einzigen Tage hundert vollkommne Abläße für hundert Seelen im Fegfeuer gewinnen: so würden ihrer zehne tausend Seelen erlösen; welche Glückseeligkeit! Aber jezt addire man alle in die tausende hinaus laufende Manns- und Frauenkirchen des Franciscordens zusammen; diese multiplicire man mit den etlich tausend Christen, so fast jede derselben besuchen; hier über eine Summe gezogen, und diese, gesetzt, daß eins gegen das andere nur sechsmal herumgehet, wieder mit sechs multipliciret, und es wird sich zeigen, daß vielleicht in zehen Jahren kaum so viele Christen

ster-

ligat, eosque in prima Synodo provinciali referat, ut aliorum quoque Episcoporum sententia cognita statim ad summum Pontificem deferantur, cujus Auctoritate, & prudentia, quod universali Ecclesiæ expedit, statuatur, ut ita Sanctarum Indulgentiarum munus pie, sancte, & incorrupte omnibus Fidelibus dispensetur. Sessione XXV.

sterben, als ein einziger Potciunkulatag vollkommne Ablässe zehlt. Ist das auch mässig, wie es die Heil. Kirchenversammlung befielht? Hiebey kann man sich auch des von Alters her üblichen *toties quoties* für Lebendige und Verstorbene Abwesende zu Assis erinnern, und nachdenken, wie überhaupt diese geistliche Kurzweil mit der alt-löblichen **Mässigkeit** und **Kirchenzucht** zusammenhänge. Sollte sich aber etwa ein treuherziger Francisciordensmann über diese Berechnung ereifern, und uns mit der Wahrnung abfertigen wollen, daß es uns nicht zustehe über die göttliche Barmherzigkeit zu gaballiren; so muß man ihn hingegen erinnern, daß vermuthlich sowohl die Heil. Kirchenversammlung zu Trient, als auch die für deren Erfüllung wachende H. Kongregacion seine Lehre auch werde gewußt haben; und daß diese beyde die Barmherzigkeit Gottes anzubeten, und zu verdienen besser gelehret haben. Sollte er endlich behaupten, diese Berechnung seye darum fehlerhaft, weil die Gewinnung der Ablässe immer ungewiß, und also auf jedes *toties* nicht gleich ein vollkommner Ablaß zu rechnen seye; so muß man ihn fragen, ob etwa der Kirchenrath zu Trient diese Ungewißheit aller Ablässe vergessen habe, sonst wäre es unnöthig gewesen bey deren Verleihung die Mässigkeit zu empfehlen. (y) Wäre aber

(y) Wenn die Mäßigung der Ablässe darinn bestünde daß deren Erlangung ungewiß ist, so wäre der Ablaß noch zu gedulden, den P. Alexander III. auf jeden ersten Sonntag des Monats der Stadt Ankona für so viel Jahre, als man mit beyden Hän-

aber auch jenes Spiel gut ausgefallen, daß die zu Assis selbst entworfen hatten, da sie den im Jahre 1695 von Innocenz dem XII. der Kirche U. L. Frauen von den Engeln verliehenen täglichen Ablaß, (wovon die Bulle oben im zweyten Theils ersten Abschnitte stehet) eben so geltend machen wollten, wie jener täglich, ewig, mündliche Paulinische von 1544 bis 1691 stunde; o ja! da hatte man täglich das *toties quoties* nach tausenden zehlen, und also obige Summe um etliche hundert Millionen vermehren können. Ganz sicher hätte sich auf diese Weise ein allgemeines *solitum* in der Franciscirordenskirchen eingeschlichen, welches man jetzt eben auch mit einem *superfluum est disputare &c.* ganz leicht würde behauptet haben: Denn wäre dießfalls nicht zeitlich genug Vorsehung geschehen, so dürften die eifrigen Söhne Francisci, (welche bisher für die zu Trient eingeschärfte Mäßigung so viele Achtung zu tragen wußten) beyläufig so aus der Sache gesprochen haben: Der vollkommne Ablaß zu Assis ist nun nicht mehr an den zweyten August gebunden, sondern von Innocenz dem XII. auf alle Tage des Jahrs verliehen worden; nun aber ist unser Ablaß eine blosse Erweiterung des täglich gewordenen Porciunkulaablaßes) Accessorum sequitur suum principales) ergo auch unser Ablaß ist jetzt täglich geworden. Allein die H. Kongregacion der Abläße hat die-

Händen Sandkörnchen fassen kann, solle verliehen haben; den durch Baronius aufs Jahr 1177 ins Reich der Fabeln setzet.

diesem weit aussehenden Entwurfe mit einer Erklärung von 16 Hornung 1739 den kräftigsten Biß eingelegt, da sie ganz deutlich entschieden, daß jener von Innocenz dem XII. blos für die Kirche U. L. Frauen von den Engeln verliehene tägliche mit dem eigentlichen Porciunkulaablaße ganz keinen Zusammenhang habe. Sie befahle dahero, daß nächst der Kirchthüre ein Stein mit einer Aufschrift dieses Innhalts sollte eingemauert werden; nebst der Bedrohung des Kirchenbanns ipso facto, wenn sich diese Religiosen noch künftig unterfangen würden die sogenannten Breverln den Gläubigen auszutheilen. Und hierüber truge sie die Aufsicht dem Bischofe von Assis auf. (z) Nur Schade daß

(z) Sacra congregatio Indulgentiis, sacrisque Reliquiis præposita sub die 16 Febr. 1739. declaravit, Indulgentiam Portiunculæ esse præcise affixam die 2. Augusti, eamque incipere a primis vesperis usque ad occasum solis ejusdem diei. Indulgentiam vero quotidianam concessam) a San. Mem. Innoc. XII. visitantibus Ecclesiam S. Mariæ Angelorum non esse eandem cum præfata Portiunculæ, & ponendum esse lapidem adlatus portæ Ecclesiæ cum hujusmodi inscriptione. Insuper ex causis notis sacræ Congregationi censuit prohibendas esse quascunque attestationes seu, ut ajunt, schedulas, solitas dispensari Fidelibus a Religiosis sub pœna Excommunicationis ipso facto incurrenda: de quibus omnibus certiorem fieri voluit Episcopum, ut invigilet pro executione, & ad Eminentissimum Cardinalem Præfectum cum Commissario Generali ad mentem — Et facta per me infra scriptum Secretarium de prædictis omnibus Sanctissimo Domi-

daß man den Inhalt dieser Zetteln nicht weiß; er muß doch wichtig gewesen seyn, weil er die allergröste Kirchenstrafe verdiente, und weit zu dessen Vertilgung eine bischöfliche Aufsicht nöthig wäre. Nun was solle man hievon halten? sind diese Männer nicht wahre Eiferer für die zu Trient empfohlene Mäßigung bey den Abläßen, sonderlich mit ihrem *toties quoties*?

Auf die Mäßigung folget der Eigennutz: Die so ängstliche Pflegung, und Vertheidigung eines so vielfältigen Ablaßes wird ja doch dießfalls nicht verdächtig seyn? (*) Wahr ist es, daß mitten in den oft be-

---

mino Nostro relatione sub die 25 ejusdem mensis, & anni, Sanctitas sua benigne approbavit.

L. Episcopus Albanensis Cardinalis Picus Præfectus.

Loco † Sigilli.

Jo. Archiep. Tyri, Secretarius.

(*) Es ist gewiß, daß die Porciunkulakapelle die Religiosen selbst viele toties quoties für die Seelen im Fegfeuer verrichten, entweder, weil sie von abwesenden Personen darum ersuchet werden; oder weil sie sich selbst hierzu erbieten, und gutes Allmosen dafür erhalten, wovon immer ein Theil dem dortigen Kloster bleibt um H. Messen dafür zu lesen; wie aus nachstehender Originalquittung zu ersehen ist, welche der daselbstige P. Guardian al-

sagten Kirchen am zweyten August gemeiniglich ein Altärl, und darauf die Bulle sammt einen Opferkästchen stehe; aber das wird ja nicht etwa jene böse Gewinnsucht seyn, woran man zu Trient gedacht? kann seyn; aber

---

allen denen zu geben pflegt, so etwa eine solche Bestellung gemacht haben:

" Jo sottoscritto presentemente Guardiano del Sagro „ Convento di S. Maria degl' Angioli nel Pia- „ no d'Assisi attesto per veritá, qualmente — „ — — — — — — — — — — — — — „ — — — é stat' alla Visita di questa Santa „ Capella di Porziuncula in occasione del S. Per- „ dono di quest' anno — — — — il quale so- „ lamente vi é il secondo giorno d' Agosto, „ cominciando dalli primi Vesperi sino ad tra- „ montar del sole dello stesso giorno di detto „ mese; onde avertano i Fedeli, che la distri- „ buzione anticipata dei biglietti in uno, o due „ giorni precedenti non Serve ad altro fine, „ che per evitare la confusione, e per il com- „ modo de Pellegrini.

" Lascio la Limosina di Paoli — — — per Mes- „ se — — — e celebrate. In Fede &c.

Das jährlich von aussen entweder fürs toties quoties oder Messen dahin verschleppte Geld muß eine beträchtliche Summe ausmachen: Ob aber dieses alles auch in Rucksicht auf die göttlich- und päbstliche Verleihung dieses Ablaßes, und nach dem Grundsatze der Armuth Francisci ganz uneigennützig seye, ist nun die Frage? Indessen, wenn es doch Leute giebt, so ohne diesem Ablaße nicht ster-

aber in Rucksicht auf die Armuth scheinen diese Kästchen, sonderlich an solchen Tägen, dem Beyspiele Francisci doch auch nicht allerdings angemessen zu seyn: denn gleichwie er vom P. Honorius dem III. nur einen Ablaß ohne Opfern begehrt hatte, also ward in der Porciunkulakapelle die drey noch übrigen seines Lebens weder Bulle (die er nicht einmal haben wollte) noch Kästchen ausgesetzet.

Sollte sich jedennoch etwa jemand unterfangen behaupten zu wollen, daß diese eifrigen Männer ihr *toties quoties* vielleicht auch darum so ängstlich anrühmen, damit auch sie, so oft sie des Jahrs auf Sammlungen über Land gehen, ein desto vollkommners *toties quoties* erlangen möchten; so wäre dieß freilich zu weit in ihre geheimen Absichten hineingesehen.

Solle aber das *toties quoties* auch Irrwahn seyn? man muß sich vorläufig erinnern, daß man allzeit einen irrgehe, so oft man bey gewißen Sachen gewiße Wirkungen suchet, die sie weder nach ihrem natürlichen Laufe, weder aus der göttlich- oder kirchischen Bestimmung, weder leiblich- noch geistlicher Weise hervorbringen können. Wenn nun das *toties quoties* aus keiner der erstbesagten Quellen einen vollkommnen Ablaß zu wirken vermag, so wäre es in dieser

sterben wollen, so wäre es zu wünschen, daß sie schon lieber in ein benachbartes Franciskanerkloster, als nach Assis, um selben so theuer zu kaufen reiseten.

ser Absicht nach obigem Grundsatze freilich **wohl** unrichtig. Was die göttliche Bestimmung angehet, es ist schon hinlänglich erwiesen, daß Christus dem Heil. Franciskus kein *toties quoties* verliehen; und auch selbst die Söhne Francisci haben in den zwey Schriften des P. Lazari, und Lambertini ihr *toties quoties* nie mit einer göttlichen Verleihung zu erweisen gesucht. Dahero, wer mit seinem **Aus-** und **Eingehen** am zweyten August in Kraft göttlicher Verleihung *toties quoties* vollkommnen Ablaß zu gewinnen vermeint, der ist ungezweifelt einer irrigen Meinung.

Aber auch die Kirche hat auf das *toties quoties* niemals einen vollkommnen Ablaß verliehen, weil nie in einer Verordnung, oder Bulle so was anzutreffen ist; denn weder Gregoius. XV. so erstlich allen Francisciordenskirchen nur einen vollkommenen Ablaß für Lebendige verliehen; weder Innocenz XI. so eben diesen Ablaß auch für abgestorbene geltend gemacht, meldet das geringste vom *toties quoties*, oder auch nur von dem Worte Porciunkula: Die Freunde des *toties quoties* wollen zwar behaupten, daß dieses zu erst aus einer alten Gewohnheit entstanden, welche durch das in der Kongregation des Kirchenraths wiederhollte *servandum esse solitum* zu einem geschriebenen Gesetze geworden seye; allein ihnen seye ein für allemal gesagt; *Quod non est in Bulla*, *non potest esse in praxi*. Dahero so lange sich eben besagte Kongregation nicht ausdrücklich erklärt, daß sie mit ihrem zweymaligen *servandum esse solitum* das *toties quoties* für ein ächtes Mittel den vollkommnen Ablaß öfters an einem Tage zu gewinneu anerkennet habe, so

wird

wird eine solche Auslegung dieser Worte immer für erzwungen und so ein Ablaß immer für erdichtet angesehen werden; denn es wird um die unbedungene Verordnung de Apocr. Indulg. über den Haufen zu werfen noch etwas mehr, als blos eine derselben entgegengesetzte Meinung erfodert.

Wenn nun das *toties quoties* weder von Gott noch von der Kirche die Kraft hat bey jedem Aus- und Eingehen einen neuen vollkommnen Ablaß zu wirken, so darf man es wohl ohne Ketzerey behaupten, daß man *toties quoties* einen Aberglauben begehe, so oft man sich dieses Mittels in Meinung mehr als einen vollkommnen Ablaß des Tags zu gewinnen bedient.

Was nun auch die **Unwißenheit**, jene fruchtbare Mutter, und getreue Gefährtinn des Aberglaubens betrift, so sind nicht nur die zu bedauren, so das Porciunkula als eine heilige Frau verehren; sondern nicht minder auch die, die sich einbilden, man könne am zweyten August in den Franciscordenskirchen die Seelen vom Fegfeuer etwa so leicht, wie den Gesunden vom Fieber befreuen. Doch nur das Volk, nicht aber auch jene sind diesfalls zu bedauren, so die Wahrheit aus vorsetzlicher Partheilichkeit verschweigen, das gute unermäßlich erweitern, und Bley für Silber verkaufen. Es ist eben nicht nöthig, daß man den gemeinen Manne die ganze Geschichte dieses Ablaßes vom Wort zu Wort beybringe; aber wenigst die einzige, und wahre Wirkung desselben, und die zu dessen Erlangung wesentlichen Erforderniße sollte man ihm auch nicht gefließentlich bergen. Man sage also, daß

es um diesen Ablaß auch nur einmal des Tags zu gewinnen nicht genug seye, daß man beichte kommunicire, die Kirchen besuche, darinn bete, sondern daß überdieß noch eine Entschlossenheit des Geistes nöthig seye, welche Gott ins künftige alle mögliche Genugthuung für die verdienten Strafen verspricht. Anstatt der unnützen, und meist übertriebenen Lobsprüche des Porciunkulaablaßes sollten demnach die Lobredner vielmehr dahin bedacht seyn, daß ausschweifende Vertrauen in keine Vermessenheit ausarte; sondern die noch wenigen Ueberbleibsel der Kirchenzucht erhalten, die Pflicht durch Abtödtungen die begangenen Sünden abzubüßen, nicht verabsäumet, und die Abläße überhaupt blos als Mittel die Unzulänglichkeit der Buße zu ersetzen, nicht aber derselben dadurch auszuweichen mögen angesehen werden. " Vernünftige Christen (spricht „ der Kardinal Belarminus) suchen die päbstlichen „ Abläße also zu gewinnen, daß sie sich zu gleicher „ Zeit befleissen würdige Buße zu thun, und Genug„ thuung für ihre Sünden zu leisten (aa) Das lautet

(aa) Sic accipiunt prudentes Christiani Pontificias Indulgentias, ut simul etiam studeant dignos pœnitentiæ fructus facere, & pro suis peccatis satisfacere. Tom. II. Controvers. Lib. V. C. XII. Eben dieß lobte, und lehrte der so eifrig als gelehrte Kardinal Lambertini noch als Erzbischof zu Bononien in 12 Lehrstücke des 3ten Bands im Welschen; im 53ten nach dem Lateinischen: Und als Pabst verhielte er sich beym Jubeljahre 1750 vollkommen nach dieser Lehre, die er auch damal aufs neue wiederhollte, und allgemein nachdrücklichst anempfahl.

tet ein bischen anders, als die Lehre vom *toties quoties*. Obige Lehre ist zwar allen Abläßen gemein; aber beym Porciunkulaablaße ist selbe um so viel lebhafter einzuprägen, je mehr man sich diesen über alle andere zu erheben bemühet: Denn je leichter man sich die Wiedergenehmung vorstellt, desto weniger förchtet man die Krankheit. Wer weiß es, ob nicht eben die Hofnung die Abläße so leicht zu gewinnen dem christlichen Andachtseifer den Hauptstoß gegeben habe.

Uebrigens hat sich der Farne. von Sprugg, dessen wir oben gedacht haben, recht viel Ehre gemacht da er in seinen *Dissertationes Theol. Par. II. diss. IV. Quæst. XI.* die wichtigsten Beweise, der Kirchenversammlungen, der H. H. Väter, der Päbste, der frömmsten Kardinäle, und Gottesgelehrten gesammlet, und also wider die allzu nachsichtigen Casuisten bewiesen, daß um Abläße zu gewinnen ein ernstlicher Vorsatz für die begangenen Sünden hinlänglich genug zu thun erfordert werde. So lehret er auch gleich darauf *Quæst. XII.* nach den besten katholischen Grundsätzen, wie sowohl die Lebendigen, als Abgestorbenen beschaffen seyn müssen, wenn leztern die von erstern gewonnene Abläße nützen sollen. Nur Schade, daß der gute Mann sich selbst wiederspricht, da er das *toties quoties* so eifrig vertheidigt.

Dahero, wenn man etwa den Porciunkulaablaß von der Seite her anrühmt, daß er auch für die Seelen im Fegfeuer gelte, so solle man die Zuhörer getreulich unterrichten, daß, weil doch die Seelen der Verstorbenen dem Gewalt der sichtbaren Kirche

 nicht

nicht mehr unterliegen, auch dieser Ablaß so gut, als alle übrige keine Lossprechung, sondern eine blosse Fürbitte dieser Kirche für jene, und also die Anwendung desselben nicht willkürlich für uns seye, sondern blos nach dem göttlichen Wohlgefallen ausfalle; damit man nicht etwa glauben möge, man werde einst auch wieder so leicht aus dem Fegfeuer hinauswischen. Ja man solle das Volk belehren, daß sogar für die Bestimmung des H. Meßopfers für gewiße Seelen niemand Bürge seyn könne, es seye dann, daß sie sich dessen in ihrem Leben würdig gemacht hätten. (bb) Und dieser Ungewißheit wird auch sogar durch kein Altarsprivilegium abgeholfen; denn wenn man der Sache auf den Grund sehen will, so ist es gar unbegreiflich, warum Gott eben eine Meße mehr als eine andere, oder bey diesem Altare mehr als bey jenem gefallen sollte. Gesetzt, daß bey einem dieser Altäre die Wirkung unfehlbar seye; warum läßt man dennoch für einzelne Seelen so viele H. Meßen lesen, macht Stümpfungen, ewige Seelenmeßen? ꝛc. Wäre es dann nicht viel klüger für jeden Verstorbenen eine einzige H. Meße bey so einem Altare lesen zu lassen? Ja, wenn das Altarsprivilegium für jede bestimmte Seele seine unfehlbare Wirkung hätte, so würde es die christliche Liebe fordern ein allgemeines Privilegium für

(bb) Diese Meinung gründet sich auf die Worte: Beati mortui, qui in Domino moriuntur. A modo jam dicit Spiritus, ut requiescant a laboribus suis: opera enim illorum sequuntur illos. Apocal. c. 14 v. 13. Worüber Augustinus also spricht:

für alle Altäre zu verleihen, damit also keine Seele blos darum in den Peinen des Fegfeuers zurückgehalten würde, weil die für selbe bestimmte H. Meßen bey keinem privilegirten Altare haben gelesen werden können. Wenn nun die Vernunft selbst bey den H. Meßen (welche nach Meinung der Kirche allzeit für die ganze Gemeinde der Lebendigen, und Abgestorbenen aufgeopfert werden) in Rücksicht auf die Erlösung gewisser, und bestimmter Seelen, so fest man auch fast allenthalben darauf hält, dennoch so viele Ungewißheit findet, was wird man wohl dießfalls vom *toties quoties* mit Grunde halten können? (cc) Wenn eine wirkliche klare, und ausdrückliche Verleihung des Ablaßes *toties quoties* von einem römischen Pabste, dem es eigentlich zukömmt die geistlichen Schätze der Kirche zu besorgen, vorhanden wäre, so würde man seinen Willen, ungeachtet er dießfalls zu freygebig schiene, dennoch verehren. Aber dieses ist man den erzwungenen Auslegungen nicht schuldig, die sich blos auf ein undeutliches Solitum, auf alte Gewohnheiten, oder vielmehr Mißbräuche, auf eine eigensinnige Andächtlerey, und auf die Unwissenheit des Pöbels

spricht: Genere vitæ, quod gessit quisque per corpus, efficitur, ut prosint, vel non prosint, quæcunque pro illo pie fiunt, cum reliquerit corpus. Lib. de cura pro mortuis gerenda Cap. I.

(cc) So hätte man vor der Regierung P. Gregor. des XIII. nicht schließen können, welcher erst im Jahre 1572 erwählt ward, 1585 verschied, und der erste ware, der die privilegirten Altäre einge-

bels gründen, wozu doch die Francisciordensleute mit ihren wahrhaften Erzehlungen von Erscheinungen, und Offenbarungen das meiste beygetragen haben, gleichwie man noch immer thut um den Werth gewisser Bruderschaften dem unwissenden gemeinen Manne ansehnlich zu machen.

Aber gesezt, daß der Ablaß *toties quoties* etwa dennoch bestünde, so wäre es ja unverantwortlich wider die christliche Liebe gehandelt, wenn man ein so leichtes Mittel die Seelen zu erlösen verabsäumte; so werden etwa jene denken, denen die Porciunkulaprediger schon ein banges Gewissen zu machen gewust haben. Aber eben dieses leichte Mittel ist es, welches den grösten unter allen Ablässen unmöglich verdienen kann; es seye denn, daß diese ins *toties quoties* so verliebte Christen etwa von der Menge der H. Meßen redeten, die sie vielleicht selbst am zweyten August in den Francisciordenskirchen bey privilegirten Altären bestellen, und die guten Ordensleute, wenigst zu Assis, herzlich gerne annehmen, ohne einzuwenden, daß an diesem Tage ohnehin schon das *toties quoties* so gut, als jeder privilegirte Altar seye um die Seelen aus dem Fegfeuer zu erlösen: Ja, nach ihrer eigenen Lehre vermag an diesem Tage das *toties quoties* weit mehr

---

geführet hat. Aber auch dieser sowohl, als alle seine Nachfolger haben sich niemals beyfallen lassen die verliehene Altarsprivilegia als Lossprechungen sondern nur als Fürbitte für die Seelen im Fegfeuer gelten zu machen.

mehr, als das H. Meßopfer selbst; denn dieses ist blos an die Zahl der Priester gebunden, und kann nicht öfters wirken; jenes hingegen kann man so oft an einem Tage gewinnen, als es die frischen Füße eines eifrigen Totier Quotier ertragen können. Glückseliges Fegfeuer, wenn es wirklich so zugehet!

Nun haben wir noch die fünfte, und lezte Gattung der Mißbräuche bey den Abläßen übrig, wie sie die H. Kirchenversammlung zu Trient angemerkt hat, nemlich die **Unehrerbietigkeit.** Allein von dieser Seite haben wir das *toties quoties* schon oben im ersten Abschnitte X. §. dieses dritten Theils hinlänglich kennen gelernet, daß es also unnöthig ist alles hier abermal zu wiederhollen. Zu wünschen wäre es, daß diese den göttlichen Wohnungen so unanständige Gewohnheit mit der Wurzel ausgerissen würde.* Jedoch wer soll es wagen dürfen, die guten Söhne Francisci jenes Vergnügens zu berauben, welches ihnen ein so vielfältiger Besuch ihrer Kirchen am zweyten August verschaft? Keine Unehrerbietung ist groß genug um sie dahin zu vermögen, daß sie sich ihres lieben solitum, und ihres kostbaresten *toties quoties* selbst entschlügen.

Sie mögen ihn immerhin behalten diesen so kostbaren Schatz, so lang noch ein günstiges Windchen für sie bläst. Es ist ihnen dermal ohnehin noch nicht gelegen, sich der apostolischen Aufsicht der Bischöfe zu unterwerfen; vielmehr sollen sich diese, ob sie gleich vom H. Geiste gesetzet sind die Kirche Gottes zu regieren, genau nach dem richten, quod tota Mino-

rum

rum per orbem frequentat Ecclesia. Gott wird es doch einmal fügen, daß die Wahrheit siegen, und die Christenheit sich entschließen wird, die Wirkungen der göttlichen Barmherzigkeit durch jene Mittel allein zu erwerben, die entweder unmittelbar Gott selbst, oder doch seine einzige, heilige, katholische und apostolische Kirche rechtmäßig, und klar darfür erkennet, und eingesetzet hat.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gmeiner, Franz Xaver,

Historisch-Kritische Prüfung des Porciunkula-Ablaßes

Wien 1781

Polem. 388#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10772701-8
VD18 15230058-001